

Vorstandsinformation (015)

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführung,
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag
Datum: 04.05.2004
erstellt von: Jochen Hindrichs, DL9KCX, Ingobert Dittrich, DK9MD, und Christina
Hildebrandt, DO1JUR
verteilt von: Sekretariat Jur. VBB – Frau Stackebrandt

Entwurf der Amateurfunkverordnung; dritte Entwurfsfassung mit Begründung

Mit Schreiben vom 28.04.2004 sowie in elektronischer Form per E-Mail am 29.04.2004 hat uns das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) den für uns nunmehr dritten Entwurf einer Amateurfunkverordnung mit Stand vom 19.04.2004 zugesandt. Im Übersendungsschreiben geht das BMWA auf die bisherigen Eingaben des RTA zur Amateurfunkverordnung ein und begründet dort teilweise die Dinge, die trotz unseres Wunsches nicht in die Amateurfunkverordnung übernommen werden könnten. Die Anlagen betreffen den Entwurf der Amateurfunkverordnung in synoptischer Darstellung mit Vergleich zur geltenden Fassung, die bereinigte Fassung sowie die geplante amtliche Begründung zur Amateurfunkverordnung.

Bei der jetzt übersandten Fassung der AFuV handelt es sich um die Fassung, die so an die beteiligten Ressorts mit Bitte um Kommentierung bis zum 07.05.2004 gegangen sind.

Zwar wird der RTA nicht mehr zur Kommentierung aufgefordert, telefonische Nachfragen beim Ministeriumsmitarbeiter Wolfgang Martin haben jedoch ergeben, dass erhebliche bzw. gravierende Einwendungen des RTA noch bis Mitte Mai Berücksichtigung finden könnten.

Der RTA wird nunmehr durch seine Mitglieder und unter Mitarbeit der Referate und Stäbe des DARC zu dem Entwurf erneut Position beziehen. Einzeltatbestände, wie etwa die drastische Gebührenerhöhung, müssen zudem auf dem politischen Wege geklärt werden.

Eine erste Überprüfung des Verordnungstextes hat folgendes ergeben.

Das BMWA ist dem RTA mit seinen begründeten Einwendungen bereits in wesentlichen Punkten entgegen gekommen. Dies betrifft vor allem:

1. Die Prüfungsausschussmitglieder müssen nicht Angehörige der Regulierungsbehörde sein. Damit ist der Weg offen, zumindest Teilbereiche der Amateurfunkprüfungen in der Zukunft auch durch die Verbände übernehmen zu können.
2. Wir werden noch mehr in die einzelnen Festlegungen in den Amtsblättern durch die Regulierungsbehörde eingebunden. Beispielsweise neu: Was die Einzelheiten zur Durchführung von Prüfungen anbetrifft.
3. Ausbildungsfunkbetrieb, Verantwortlicher von Klubstationen und Relais dürfen auch Inhaber der Klasse E sein.
4. Das Ausbildungsrufzeichen wird unbefristet erteilt.
5. Die Mailboxen sind keine notwendigen Zusatzeinrichtungen der Amateurfunkstelle und müssen daher nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Der Verordnungsentwurf trägt diesem Umstand und dem Urteil des Nürnberger Landgerichts Rechnung.
6. Der Klubstationsverantwortliche wird vom Leiter der Gruppe und nicht der Gruppe selbst benannt.
7. Der Absatz über umfangreiche Mitwirkung sowie Testaussendungen im Störfallparagraf ist gestrichen und so im § 18 nicht weiterverfolgt.

Die Hauptanknüpfungspunkte einer Stellungnahme des RTA werden sich dagegen auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

1. Die Regulierungsbehörde setzt sich weiterhin durch und bezieht ihre Überwachungsaufgabe ausschließlich auf technisch/regulatorische Aspekte. So ist bei dem Paragrafen über technische/betriebliche Rahmenbedingungen im letzten Absatz in Bezug auf die Verstöße der allgemeine Hinweis auf § 2 Nr.2 AFuG (Inhalte von Sendungen) herausgenommen worden. Der RTA wird hierzu erneut auf seine Formulierungsvorschläge hinweisen müssen.
2. Der Störfallparagraf wird durch die technischen Referenten und den technischen Vorstand des DARC nochmals gesichtet werden.
3. Die Aufzeichnung der Sendetätigkeit im Rahmen des Ausbildungsfunkbetriebes soll offenbar bewusst nunmehr vom Ausbilder erfolgen. Dies ist aus Ausbildungsgesichtspunkten nicht sinnvoll, außerdem ist der Paragraf "strenger" als zuvor formuliert.

4. Anlage 1 ist so gut wie nicht geändert worden (außer Einleitung und NB10). Auch hier ist noch einmal ein Ansatzpunkt für eine Kommentierung.
5. Die Gebührenerhöhung stellt eine Katastrophe für den Amateurfunk dar. Die Gebühren sollen sich teilweise verdoppeln. In jedem Fall sollen sie aber für sämtliche Gebührentatbestände erheblich ansteigen. Die Begründungen der RegTP zur Kostendeckung sind nicht nachvollziehbar. Auf diese Weise wird der Zugang zum Amateurfunk, insbesondere die Gewinnung neuer Funkamateure, von außen erheblich erschwert.

Anlagen

(Die Anlagen zur Vorstandsinformation werden auch als downloadbare Dateien auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Die Papiere der AFuV stellen ein Entwurfstadium dar, die Lesbarkeit ist teilweise durch Korrekturvermerke etwas erschwert. In Packet Radio können die Anlagen aus technischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden.)



Herrn
Ingobert Dittrich
Vorsitzender des
Runden Tisches Amateurfunk (RTA)
Geschäftsstelle
Lindenallee 4
34225 Baunatal

TEL.-ZENTRALE +49 (0)1888 615-0 od. (0)30 2014-9
FAX +49 (0)1888 615-70 10 od. (0)30 2014-70 10
INTERNET www.bmwa.bund.de
BEARBEITET VON Martin, OAR
TEL (030) 2014 7776
FAX (030) 2014 6065
E-MAIL wolfgang.martin@bmwa.bund.de
AZ VII A 5 - 16 09 04/1
DATUM Berlin, 28. April 2004

BETREFF Amateurfunkdienst

HIER Entwurf einer neuen Amateurfunkverordnung

BEZUG Ihre Schreiben vom 16. Januar 2004; mein Schreiben VIIA5 – 16 09 04/1 vom 23.12.2003

ANHÄNGE 4

Sehr geehrter Herr Dittrich,

hiermit übersende ich Ihnen Unterlagen im Zusammenhang mit der Novellierung der Amateurfunkverordnung, wie ich sie den zu Beteiligten mit Schreiben vom 23. April 2004 zur Herstellung des Einvernehmens beziehungsweise zur Bescheinigung der rechtsförmlichen Unbedenklichkeit zugesandt habe.

Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass ich aus zeitlichen Gründen Ihre in den o.g. Schreiben gestellten Fragen, Bedenken und Anmerkungen nicht alle im Einzelnen schriftlich beantworten kann. Ich möchte aber konstatieren, dass ich Ihren Anregungen, soweit mir dies im rechtlich vorgegebenen Rahmen möglich war, weit gehend entgegen gekommen bin. Im Übrigen verweise ich auf die als Anhang 4 beigefügte Einzelbegründung.

Zu einigen Einzelfragen, die nicht durch die Begründung beantwortet werden beziehungsweise sich aus dem Verordnungstext nicht selbst erklären (Reihenfolge nicht relevant):

50-MHz-Sonderzuteilungen:

Ihre Anfrage zum Umgang frei gewordener Sonderzuteilungen und deren Regelung in der Verordnung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich gehe davon aus, dass eine derartige Regelung erfolgen sollte, jedoch nicht im Rahmen der Verordnung, sondern im Rahmen der Zuteilungspraxis der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP). Ich werde Ihre Anregung zum Anlass nehmen, außer-

halb des Regelungsumfangs der neuen Amateurfunkverordnung eine angemessene Verfahrensweise in die Praxis umzusetzen.

Bezeichnung und Anzahl von Klassen:

Ich bitte sie um Verständnis für die Festlegung von Kurzbezeichnungen der Klassen in vorgelegter Form: A und E. Die bekannten Beschlüsse der Weltfunkkonferenz 2003 führten dazu, dass die Klassen 1 und 2 angeglichen werden konnten und somit nur noch zwei Klassen bestanden, nämlich die ehemalige Klasse 1 und 2 sowie die Klasse 3. Da nicht beabsichtigt ist, von den über viele Jahre in geduldiger Arbeit endlich erreichten weit gehend europäisch harmonisierten Bestimmungen abzuweichen, soll es auch in der Zukunft zunächst bei der Zwei-Klassen-Systematik bleiben. Die Bezeichnung der Klassen resultiert aus einer Festlegung, die die Unverwechselbarkeit gegenüber Festlegungen vergangener Jahre berücksichtigt, wobei das „E“ nicht für „Einsteiger“ steht.

Zusatzprüfung:

Eine Zusatzprüfung von Klasse E nach Klasse A ist nicht vorgesehen, weil nach wie vor (bisher für die Klasse 3) festgelegt wird, dass Prüflinge, die die Klasse E erwerben wollen, nur die wesentlichen Grundzüge der für den Erwerb der Klasse A geforderten Kenntnisse nachzuweisen haben. Für eine Zusatzprüfung von E nach A ist der dadurch zu erklärende Niveauunterschied zu groß (vgl. § 7 Abs. 3 E-AFuV).

Ein Ausbildungsrufzeichen für mehrere Ausbilder:

Eine derartige Regelung würde dem Sinn und Zweck der Rufzeichenanwendung – der Identifizierungsmöglichkeit – widersprechen. Deshalb wird hier die Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 des Amateurfunkgesetzes, wonach u. a. die Mitbenutzung von Rufzeichen geregelt werden kann, restriktiv gehandhabt.

Überwachungsaufgabe gem. § 10 AFuG:

Nach gängiger Auslegung ist mit der Aufgabe der Regulierungsbehörde, auch die Einhaltung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen, nicht die Überwachung des Inhalts von Aussendungen des Amateurfunkdienstes zu verstehen. Die Überwachungsaufgabe erstreckt sich ausschließlich auf technisch-regulatorische Aspekte. Unabhängig davon hat die Regulierungsbehörde zu handeln, sofern ihr Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten – in welcher Weise auch immer – bekannt werden.

Anlage 1:

Anlage 1 ist die Umsetzung des geltenden Frequenznutzungsplans für den Bereich des Amateurfunkdienstes. Einschränkungen gegenüber vorherigen Regelungen müssen vorübergehend hingenommen werden.

Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung werde ich die Regulierungsbehörde bitten, die Regelungen entsprechend umzusetzen und sich dazu auch mit Ihnen in Verbindung zu setzen. Ich denke beispielsweise an erforderliche Regelungen im Zusammenhang mit der Koordinierung von Einzelfrequenzen für Relaisfunkstellen oder auch an Ihr Angebot zur Übernahme von Teilen der Prüfungsdurchführung.

Ich denke, mit diesen Ausführungen zu mehr Klarheit beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Tettenborn

Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk – Amateurfunkverordnung (AFuV)

— synoptische Darstellung —

(Änderungen gegenüber der geltenden Fassung sind wie folgt gekennzeichnet: **Streichungen** - **neuer Text** - **Verschiebungen**)

geltende Fassung	ENTWURF
<p>Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2, des § 4 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 6 und 8 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, hinsichtlich des § 8 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:</p>	<p>Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2, des § 4 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 6 und 8 Satz 2 des <u>Gesetzes über den Amateurfunkgesetzes (Amateurfunkgesetz)</u> vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), <u>zuletzt geändert durch Artikel 48 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)</u>, in Verbindung mit dem 2. <u>und 3.</u> Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), <u>zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)</u>, verordnet das Bundesministerium für <u>Post und Telekommunikation Wirtschaft und Arbeit</u>, hinsichtlich des <u>§ 8 19</u> im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p>
<p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p>	<p style="text-align: center;"><u>GeltungsAnwendungsbereich</u></p>
<p>Diese Verordnung regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure, 2. die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen, 3. das Anerkennen ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen, 4. das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen, 5. den Ausbildungsfunkbetrieb, 6. die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und anderer den Amateurfunkdienst betreffenden internationalen Empfehlungen und 7. die Gebühren und Auslagen für Maßnahmen nach § 8 Satz 2 des Gesetzes. 	<p>Diese Verordnung regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure, 2. die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen, 3. das Anerkennen ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen <u>oder Genehmigungen</u>, 4. das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen, 5. den Ausbildungsfunkbetrieb, 6. die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes <u>unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und anderer den Amateurfunkdienst betreffenden internationalen Empfehlungen einschließlich der Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzbereiche (Anlage 1 zu dieser Verordnung)</u> und 7. die Gebühren und Auslagen für Maßnahmen nach § 8 Satz 2 des <u>Gesetzes Amateurfunkgesetzes (Anlage 2 zu dieser Verordnung)</u>.
	<p><u>Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) vom 20.08.2002 (BGBl. I S. 3366) bleiben unberührt.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 2</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Begriffsbestimmungen</u></p>
	<p><u>Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:</u></p>
	<p><u>1. Fachliche Prüfung für Funkamateure: Prüfung zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses.</u></p>
	<p><u>2. Amateurfunkzeugnis oder Prüfungsbescheinigung: Bestätigung einer in- oder ausländischen Prüfungsbehörde über eine erfolgreich abgelegte fachliche Prüfung für Funkamateure nach bestimmten Prüfungsanforderungen (Zeugnisklasse).</u></p>
	<p><u>3. Klubstation: Amateurfunkstelle, die von Mitgliedern einer Gruppe von Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird.</u></p>

geltende Fassung

ENTWURF

- 4. Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle:** Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (Relaisfunkstellen, Digipeater, Funkbaken usw.).
- 5. Relaisfunkstelle:** Unbesetzt betriebene fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die empfangene Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale fern ausgibt und dabei zur Erhöhung der Erreichbarkeit von Amateurfunkstellen dient.
- 6. Funkbake:** Unbesetzt betriebene automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die selbsttätig Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.
- 7. Spitzenleistung (PEP - peak envelope power):** Leistung, die der Sender unter normalen Betriebsbedingungen während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei der höchsten Spitze der Modulationshüllkurve durchschnittlich an einen reellen Abschlusswiderstand abgeben kann.
- 8. Effektive Strahlungsleistung (ERP - effective radiated power):** Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer Richtung, bezogen auf den Halbwellendipol.
- 9. Effektive (äquivalente) isotrope Strahlungsleistung (EIRP - equivalent isotropically radiated power):** Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer Richtung, bezogen auf den isotropen Kugelstrahler.
- 10. Belegte Bandbreite:** Frequenzbandbreite, bei der die unterhalb ihrer unteren und oberhalb ihrer oberen Frequenzgrenzen ausgesendeten mittleren Leistungen jeweils 0,5% der gesamten mittleren Leistung der Aussendung betragen.
- 11. Unerwünschte Aussendung:** Jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Gerätes oder einer Funkanlage beeinträchtigen könnte.

§ 2

Fachliche Prüfung für Funkamateure

Die fachliche Prüfung für Funkamateure dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einer selbständigen und verantwortlichen Teilnahme am Amateurfunkdienst. Prüfungsbehörde ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

§ 4

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses ist schriftlich mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Prüfungstermin an die Regulierungsbehörde zu richten. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und zustellfähige Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland,
2. bei Minderjährigen die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten und
3. die Art des gewünschten Amateurfunkzeugnisses.

§-2

Fachliche Prüfung für Funkamateure

~~Die fachliche Prüfung für Funkamateure dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einer selbständigen und verantwortlichen Teilnahme am Amateurfunkdienst. Prüfungsbehörde ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.~~

§ 4 3

Anmeldung Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Prüfung ist in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Prüfungstermin an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde) zu richten. Einzelheiten zum Antragsverfahren werden von der Regulierungsbehörde festgelegt und veröffentlicht. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und zustellfähige Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland,
2. bei Minderjährigen die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten und
3. die Art des gewünschten Amateurfunkzeugnisses.

geltende Fassung	ENTWURF
<p>(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung soll ein Vorschuß auf die Gebühr für das beantragte Amateurfunkzeugnis verlangt werden.</p>	<p>(2) Bei der Anmeldung <u>Die Zulassung</u> zur Prüfung soll ein Vorschuß auf <u>erfolgt, wenn zuvor</u> die <u>jeweilige</u> Gebühr für das beantragte Amateurfunkzeugnis verlangt werden <u>gemäß Anlage 2 Nr. 1 dieser Verordnung entrichtet wurde.</u></p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 6 4</p>
<p>Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte</p>	<p>Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte</p>
<p>(1) In der fachlichen Prüfung für Funkamateure hat der Bewerber folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen:</p>	<p>(1) In der fachlichen Prüfung für Funkamateure hat der Bewerber folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen:</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. technische Kenntnisse, einschließlich von Kenntnissen über die elektromagnetische Verträglichkeit und deren Anwendung, Personen- und Sachschutz, 2. betriebliche Kenntnisse (nationale und internationale betriebliche Regeln und Verfahren), 3. Kenntnisse über nationale und internationale Vorschriften und 4. praktische Fertigkeiten im Hören und Geben von Morsezeichen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. technische Kenntnisse, einschließlich von Kenntnissen über die elektromagnetische Verträglichkeit und deren Anwendung; Personen- und Sachschutz, 2. betriebliche Kenntnisse (nationale und internationale betriebliche Regeln und Verfahren); <u>und</u> 3. Kenntnisse über nationale <u>und internationale</u> Vorschriften und <u>internationale Regelungen und Vereinbarungen.</u> 4. praktische Fertigkeiten im Hören und Geben von Morsezeichen.
<p>(2) Für die Zeugnisklasse 3 hat der Bewerber nur die wesentlichen Grundsätze der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kenntnisse nachzuweisen. Zu den wesentlichen Grundzügen gehört auch die Kenntnis der mit der Zeugnisklasse 3 verbundenen Einschränkung der Betriebsmöglichkeiten.</p>	<p>(2) Für die Zeugnisklasse 3 hat der Bewerber nur die wesentlichen Grundsätze der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kenntnisse nachzuweisen. Zu den wesentlichen Grundzügen gehört auch die Kenntnis der mit der Zeugnisklasse 3 verbundenen Einschränkung der Betriebsmöglichkeiten. [Inhalt von Abs. 2 s. § 7 Abs. 3 neu !]</p>
<p>(3) Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und -anforderungen sind in Anlage 1 festgelegt.</p>	<p>(3) Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und -anforderungen <u>sind in Anlage 1 festgelegt werden unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen von der Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.</u></p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7 5</p>
<p>Durchführung der Prüfung</p>	<p>Durchführung der Prüfung</p>
<p>(1) Die Regulierungsbehörde legt Zeitpunkt und Ort der Prüfung fest.</p>	<p>(1) Die Regulierungsbehörde legt Zeitpunkt und Ort der Prüfung fest.</p>
<p>(2) Die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 besteht aus einer schriftlichen Prüfung, der unter den in Anlage 1 Buchstabe B Nr. 1.3 genannten Voraussetzungen eine mündliche Nachprüfung folgen kann. Die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ist als praktische Prüfung abzulegen.</p>	<p>(2 1) Die Prüfung nach § 6 4 Abs. 1 bis 3 besteht aus einer schriftlichen Prüfung, der unter den in Anlage 1 Buchstabe B Nr. 1.3 genannten <u>nach Absatz 5 festzulegenden</u> Voraussetzungen eine mündliche Nachprüfung folgen kann. Die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ist als praktische Prüfung abzulegen. <u>Die Prüfungen sind nicht öffentlich.</u> Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.</p>
<p>(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Teilen ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Bei nicht einstimmiger Bewertung des Prüfungsergebnisses entscheidet der Prüfungsvorsitzende.</p>	<p>(3 2) Der Prüfungsausschuß <u>ss</u> entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Teilen ausreichende Kenntnisse, <u>Fähigkeiten</u> und <u>soweit erforderlich auch</u> Fertigkeiten nachgewiesen hat. Bei nicht einstimmiger Bewertung des Prüfungsergebnisses entscheidet der Prüfungsvorsitzende.</p>
<p><u>[aus § 8 – Wiederholungs- und Zusatzprüfungen]</u></p>	<p>(3) Eine <u>n</u>icht bestandene Prüfungsteile <u>kann können inner-</u>halb von 24 Monaten nach der <u>Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses</u> wiederholt werden. Zu wiederholen sind die Prüfungsteile, in denen der Bewerber nicht bestanden hat. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung liegt sieben Tage nach der nicht bestandenen Prüfung. <u>Nach Ablauf dieses Zeitraums muss die Prüfung vollständig wiederholt werden. § 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.</u></p>
<p>(4) Behinderten können ihrer Behinderung entsprechend Erleichte-</p>	<p>(4) Behinderten können ihrer Behinderung entsprechend Er-</p>

geltende Fassung	ENTWURF
<p>rungen bei der Prüfungsdurchführung gewährt werden. Die Behinderung ist mit der Antragstellung zur Prüfung schriftlich nachzuweisen. Über die Art und den Umfang der zu gewährenden Erleichterungen entscheidet die Regulierungsbehörde.</p> <p>(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.</p> <p>(6) Einzelheiten zur Durchführung von Prüfungen sind in Anlage 2 festgelegt.</p>	<p>leichterungen bei der Prüfungsdurchführung gewährt werden. Die Behinderung ist mit der Antragstellung zur Prüfung <u>in schriftlicher oder elektronischer Form</u> nachzuweisen. Über <u>die</u> Art und <u>den</u> Umfang der zu gewährenden Erleichterungen entscheidet die Regulierungsbehörde.</p> <p>(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. [s. § 5 neu Abs. 1 letzter Satz]</p> <p>(6 <u>5</u>) Einzelheiten zur Durchführung von Prüfungen <u>sind in Anlage 2 werden nach Anhörung der betroffenen Kreise von der Regulierungsbehörde</u> festgelegt <u>und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Wiederholungs- und Zusatzprüfungen</p> <p>(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Zu wiederholen sind die Prüfungsteile, in denen der Bewerber nicht bestanden hat. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung liegt sieben Tage nach der nicht bestandenen Prüfung.</p> <p>(2) Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von 24 Monaten nach der Erstprüfung erfolgen. Meldet sich der Bewerber innerhalb dieses Zeitraums nicht an, so wird der Antrag nach § 4 Abs. 1 abgelehnt. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller mitteilt, auf eine Wiederholungsprüfung zu verzichten. Wird die Prüfung nicht angetreten oder abgebrochen, so gilt dies als Zurücknahme des Antrages nach § 4 Abs. 1.</p> <p>(3) Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 2 können durch erfolgreiches Ablegen einer Zusatzprüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ein Amateurfunkzeugnis der Klasse 1 erhalten.</p> <p>(4) Für Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 und Zusatzprüfungen nach Absatz 3 gelten die Regelungen des § 4 Abs. 2 und § 7 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Wiederholungs- und Zusatzprüfungen</p> <p>(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Zu wiederholen sind die Prüfungsteile, in denen der Bewerber nicht bestanden hat. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung liegt sieben Tage nach der nicht bestandenen Prüfung [s. § 5 Abs. 3 neu]</p> <p>(2) Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von 24 Monaten nach der Erstprüfung erfolgen. Meldet sich der Bewerber innerhalb dieses Zeitraums nicht an, so wird der Antrag nach § 4 Abs. 1 abgelehnt. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller mitteilt, auf eine Wiederholungsprüfung zu verzichten. Wird die Prüfung nicht angetreten oder abgebrochen, so gilt dies als Zurücknahme des Antrages nach § 4 Abs. 1.</p> <p>(3) Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 2 können durch erfolgreiches Ablegen einer Zusatzprüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ein Amateurfunkzeugnis der Klasse 1 erhalten.</p> <p>(4) Für Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 und Zusatzprüfungen nach Absatz 3 gelten die Regelungen des § 4 Abs. 2 und § 7 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsausschuß</p> <p>(1) Zur Abnahme von Prüfungen nach § 2 werden bei der Regulierungsbehörde Prüfungsausschüsse gebildet. Ein Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Prüfungsausschüsse (Prüfer) werden vom Präsidenten der Regulierungsbehörde bestellt; sie müssen nicht Angehörige der Regulierungsbehörde sein. Die Prüfer müssen Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 1 oder im Besitz eines gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschlusses sein. Ein Mitglied eines Prüfungsausschusses soll ein erfahrener Funkamateurler sein.</p> <p>(3) Prüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Berufung erfolgt in der Regel für 5 Jahre; sie kann verlängert werden. Die Regulierungsbehörde kann die Berufung von Prüfern auch vor Ablauf der festgelegten Frist aus wichtigem Grund zurückziehen. Hierzu zählt insbesondere die Besorgnis, daß eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht sichergestellt ist. Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung der Regulierungsbehörde geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>6</u></p> <p style="text-align: center;">Prüfungsausschußss</p> <p>(1) Zur Abnahme von Prüfungen nach § 2 werden <u>bei der Regulierungsbehörde</u> Prüfungsausschüsse gebildet. Ein Prüfungsausschußss besteht aus einem Vorsitzenden und <u>mindestens</u> einem Beisitzer.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Prüfungsausschüsse (Prüfer) werden vom Präsidenten der Regulierungsbehörde bestellt; sie müssen nicht Angehörige der Regulierungsbehörde sein. <u>Die Prüfer müssen Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 1 oder im Besitz eines gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschlusses sein. Ein Mitglied eines Prüfungsausschusses soll ein erfahrener Funkamateurler sein. Prüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.</u> Die Berufung erfolgt in der Regel für 5 Jahre; sie kann verlängert werden. Die Regulierungsbehörde kann die Berufung von Prüfern auch vor Ablauf der festgelegten Frist aus wichtigem Grund zurückziehen. Hierzu zählt insbesondere die Besorgnis, dass eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht sichergestellt ist. <u>Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung der Regulierungsbehörde geregelt.</u></p> <p>(3) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. volljährig und 2. Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Zeugnisklasse A oder im Besitz eines mindestens gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschlusses ist. <p><u>Einzelheiten werden durch die Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>7</u></p>

geltende Fassung**ENTWURF****Erteilen von Amateurfunkzeugnissen**

(1) Amateurfunkzeugnisse werden in die Klassen 1, 2 und 3 eingeteilt. Die Amateurfunkzeugnisse der Klassen 1 und 2 entsprechen den harmonisierten Prüfungsbescheinigungen der CEPT-Stufen A und B (CEPT - Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation). Das Amateurfunkzeugnis der Klasse 3 hat ausschließlich nationale Geltung.

(2) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 1 ist, daß der Prüfungsteilnehmer die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt hat.

(3) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 2 ist, daß der Prüfungsteilnehmer die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt hat.

(4) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 3 ist, daß der Prüfungsteilnehmer die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt hat.

[aus § 6 - Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte]

(2) Für die Zeugnis Klasse 3 hat der Bewerber nur die wesentlichen Grundzüge der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kenntnisse nachzuweisen. Zu den wesentlichen Grundzügen gehört auch die Kenntnis der mit der Zeugnis Klasse 3 verbundenen Einschränkung der Betriebsmöglichkeiten.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen

Prüfungsbescheinigungen, die nach den von der CEPT harmonisierten Regeln erworben wurden, stehen Amateurfunkzeugnissen der jeweiligen Klassen gleich. Andere Prüfungsbescheinigungen, Genehmigungen oder sonstige Nachweise können anerkannt werden, wenn sie einem deutschen Amateurfunkzeugnis gleichwertig sind. Die Regulierungsbehörde stellt auf Antrag eine harmonisierte Prüfungsbescheinigung aus, wenn die Gleichwertigkeit mit einem Amateurfunkzeugnis der Klasse 1 oder 2 gegeben ist. Die Regulierungsbehörde kann verlangen, daß vom Original der Urkunden und bei Urkunden und sonstigen Dokumenten, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt wird.

§ 10

Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst**Erteilen von Amateurfunkzeugnissen**

(1) Amateurfunkzeugnisse werden in die Klassen ~~1, 2~~ **A** und ~~3~~ **E** eingeteilt. ~~Die Das~~ Amateurfunkzeugnisse der Klassen ~~1 und 2~~ **A** entsprechen ~~entspricht den der~~ harmonisierten Prüfungsbescheinigungen (~~HAREC – Harmonized Amateur Radio Examination Certificate~~) der CEPT ~~Stufen A und B~~ (CEPT - Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation). ~~Das Amateurfunkzeugnis der Klasse 3 hat ausschließlich nationale Geltung. Die Amateurfunkzeugnisse werden von der Regulierungsbehörde nach bestandener fachlicher Prüfung erteilt.~~

(2) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse ~~4~~ **A** ist, daß~~ss~~ der Prüfungsteilnehmer die ~~Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt~~ Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden und damit die geforderten Kenntnisse nach § 4 Abs. 1 nachgewiesen hat.

~~–(3) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 2 ist, daß der Prüfungsteilnehmer die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt hat.~~

~~–(4) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 3 ist, daß der Prüfungsteilnehmer die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt hat.~~

(~~4~~ **3**) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse ~~3~~ **E** ist, daß~~ss~~ der Prüfungsteilnehmer ~~die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt~~ Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden und damit die wesentlichen Grundzüge der in § 4 Abs. 1 geforderten Kenntnisse nachgewiesen hat.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen und Genehmigungen

(1) Prüfungsbescheinigungen, die nach den von der CEPT harmonisierten Regeln erworben wurden, stehen Amateurfunkzeugnissen der ~~jeweiligen~~ Klassen **A** gleich.

(2) Andere Prüfungsbescheinigungen, ~~oder~~ Genehmigungen ~~oder sonstige Nachweise~~ können anerkannt werden, wenn ~~sie einem die ihnen zu Grunde liegenden Prüfungsinhalte und Anforderungen denen eines~~ deutschen Amateurfunkzeugnisses ~~es~~ gleichwertig sind. ~~Die Regulierungsbehörde stellt auf Antrag eine harmonisierte Prüfungsbescheinigung aus, wenn die Gleichwertigkeit mit einem Amateurfunkzeugnis der Klasse 1 oder 2 gegeben ist. Der Die~~ Regulierungsbehörde ~~kann verlangen, daß ist~~ vom Original der Urkunden ~~und bei Urkunden und sonstigen oder von~~ Dokumenten nach Satz 1, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, eine beglaubigte Übersetzung ~~vor~~ zulegen.

§ 40 ~~9~~**Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst**

(1) Die Regulierungsbehörde lässt auf Antrag eine natürliche Person gemäß § 3 Abs. 1 des Amateurfunkgesetzes auf der Grundlage ihres vorgelegten Amateurfunkzeugnisses oder einer gleichwertigen Bescheinigung im Sinne von § 8 zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personen gebundenen Rufzeichens zu.

geltende Fassung	ENTWURF
<p>(1) Die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigt den Funkamateure, im Umfang seiner Amateurfunkzeugnisklasse sowie nach den im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst festgelegten Regelungen am Amateurfunkdienst teilzunehmen.</p> <p>[aus § 5 - Erteilen von Amateurfunkzeugnissen]</p> <p>(5) Das Amateurfunkzeugnis der Klasse 1 berechtigt zur Teilnahme am Amateurfunkverkehr in allen dem Amateurfunkdienst im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen in allen zugelassenen Betriebsarten bis zur maximal zulässigen Sendeleistung.</p> <p>[aus § 5 - Erteilen von Amateurfunkzeugnissen]</p> <p>(6) Das Amateurfunkzeugnis der Klasse 2 berechtigt zur Teilnahme am Amateurfunkverkehr in allen dem Amateurfunkdienst im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen oberhalb 30 MHz in allen zugelassenen Betriebsarten bis zur maximal zulässigen Sendeleistung.</p> <p>[aus § 5 - Erteilen von Amateurfunkzeugnissen]</p> <p>(7) Das Amateurfunkzeugnis der Klasse 3 berechtigt zur Teilnahme am Amateurfunkverkehr in den dem Amateurfunkdienst im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen 144 bis 146 MHz und 430 bis 440 MHz in allen zugelassenen Betriebsarten mit eingeschränkter Sendeleistung kleiner als 10 Watt äquivalenter isotroper Strahlungsleistung (Equivalent Isotropically Radiated Power - EIRP -).</p> <p>(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes hat der Funkamateure der Regulierungsbehörde mitzuteilen, an welchen Standorten er seine ortsfesten Amateurfunkstellen zu betreiben beabsichtigt.</p> <p>(3) Der Inhaber einer Zulassung nach Absatz 1 hat jede Änderung des Namens, der Anschrift oder eine dauerhafte Verlegung eines Standortes seiner ortsfesten Amateurfunkstellen innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintreten der Änderung schriftlich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.</p>	<p><u>(2)</u> Die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigt den Funkamateure, im Umfang seiner Amateurfunkzeugnisklasse sowie nach den im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst festgelegten Regelungen am Amateurfunkdienst teilzunehmen <u>zur Nutzung der in Anlage 1 ausgewiesenen Frequenzbereiche unter Einhaltung der dafür festgelegten Nutzungsbestimmungen nach Maßgabe der in seiner Zulassung festgelegten Zeugnisklasse (Berechtigungsumfang). Für ausländische Funkamateure, die die Bedingungen des § 4 Abs. 3 des Amateurfunkgesetzes oder der jeweils geltenden CEPT-Empfehlung T/R 61-01 erfüllen, gelten die Nutzungsbedingungen der Anlage 1 für die Zeugnisklasse A.</u></p> <p>-(6) Das Amateurfunkzeugnis der Klasse 2 berechtigt zur Teilnahme am Amateurfunkverkehr in allen dem Amateurfunkdienst im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen oberhalb 30 MHz in allen zugelassenen Betriebsarten bis zur maximal zulässigen Sendeleistung.</p> <p>-(7) Das Amateurfunkzeugnis der Klasse 3 berechtigt zur Teilnahme am Amateurfunkverkehr in den dem Amateurfunkdienst im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen 144 bis 146 MHz und 430 bis 440 MHz in allen zugelassenen Betriebsarten mit eingeschränkter Sendeleistung kleiner als 10 Watt äquivalenter isotroper Strahlungsleistung (Equivalent Isotropically Radiated Power - EIRP -).</p> <p><u>(2 3)</u> Mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nach § 3 Abs. 1 des <u>Amateurfunk</u>Gesetzes hat der Funkamateure der Regulierungsbehörde mitzuteilen, an welchen Standorten er seine ortsfesten Amateurfunkstellen zu <u>betreiben beabsichtigt wird.</u></p> <p><u>(3 4)</u> Der Inhaber einer Zulassung nach Absatz 1 hat jede Änderung des Namens, oder der Anschrift <u>unverzüglich oder sowie die Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle</u> oder eine dauerhafte Verlegung eines Standortes seiner ortsfesten Amateurfunkstellen innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintreten der Änderung vor Inbetriebnahme in <u>schriftlicher oder elektronischer Form</u> der Regulierungsbehörde <u>mitzuteilen anzuzeigen.</u></p> <p><u>(5) Für den Empfang von Aussendungen ist eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nicht erforderlich.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Rufzeichenzuteilung</p> <p>(1) Rufzeichen werden von der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Anlage 4 zugeteilt. Gleiches gilt für die Zuteilung von Rufzeichen für den Ausbildungsfunkbetrieb, für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, für Klubstationen und für Amateurfunkstellen für spezielle experimentelle Zwecke.</p> <p>(2) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens. Verzichtet ein Funkamateure auf das ihm zugeteilte Rufzeichen, so kann ihm dieses auf seinen Antrag hin innerhalb eines Jahres erneut zugeteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 10</p> <p style="text-align: center;">Rufzeichenzuteilung</p> <p>(1) <u>Personengebundene</u> Rufzeichen werden <u>einem Funkamateure</u> von der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Abs. 3 Nr. 1 des <u>Amateurfunk</u>Gesetzes <u>in Verbindung mit Anlage 4</u> zugeteilt. Gleiches gilt für die Zuteilung von Rufzeichen für den Ausbildungsfunkbetrieb, für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, für Klubstationen und für Amateurfunkstellen für spezielle experimentelle Zwecke. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens. Verzichtet ein Funkamateure auf das ihm zugeteilte Ein <u>personengebundenes</u> Rufzeichen, <u>auf das verzichtet wurde, so kann ihm dieses auf seinen Antrag hin innerhalb eines Jahres erneut zugeteilt werden wird einem anderen Funkamateure frühestens nach einem Jahr neu zugeteilt.</u></p> <p><u>(2) Die Regulierungsbehörde teilt dem Funkamateure neben dem personengebundenen Rufzeichen gemäß Absatz 1 auf Antrag weitere Rufzeichen für den Ausbildungsfunkbetrieb, für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen oder für Klubstationen zu.</u></p> <p><u>(3) Die Regulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht in ihrem Amtsblatt einen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Der Rufzeichenplan enthält die angewendeten Rufzeichenreihen einschließlich der Zuordnung zu den Klassen und Verwendungszwecken, die zulässigen Kennungen, die nicht zuteilungsfähigen Rufzeichenzusammensetzungen und die international gebräuchlichen Rufzeichenzusätze.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 11</p>

geltende Fassung**ENTWURF****Rufzeichenanwendung**

(1) Die zugeteilten Rufzeichen sind bei Beginn und Beendigung jeder Funkverbindung sowie mindestens alle 10 Minuten während des Funkverkehrs zu übermitteln.

(2) Beim Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken kann auf eine Rufzeichennennung verzichtet werden, wenn dieser Betrieb der Regulierungsbehörde vorher mitgeteilt worden ist. International übliche Kennungen für Sender von Amateurfunkstellen für Peilzwecke gelten als zugeteilte Rufzeichen im Sinne des § 11 Abs. 1.

(3) Der Funkamateurl kann dem personengebundenen Rufzeichen, dem Ausbildungsrufzeichen oder dem Rufzeichen der Klubstation beifügen

1. beim Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Landfahrzeug oder an Bord eines Wasserfahrzeugs auf Binnengewässern das Zeichen „/m“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „mobil“,
2. beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Wasserfahrzeugs, das sich auf See befindet, das Zeichen „/mm“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „maritim mobil“,
3. beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeugs das Zeichen „/am“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „aeronautisch mobil“ und
4. beim Betrieb einer tragbaren oder vorübergehend ortsfest betriebenen Amateurfunkstelle das Zeichen „/p“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „portabel“.

§ 13

Ausbildungsrufbetrieb

(2) Der Ausbildungsrufbetrieb dient der freiwilligen praktischen Vorbereitung auf das Ablegen der fachlichen Prüfung für Funkamateure.

(3) Die Regulierungsbehörde teilt dem ausbildenden Funkamateurl auf Antrag ein Ausbildungsrufzeichen für die Dauer von bis zu zwei Jahren zu.

(1) Der Ausbildungsrufbetrieb ist Personen, die nicht Inhaber eines entsprechenden Amateurfunkzeugnisses sind, unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht eines zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigten Funkamateurs mit Ausbildungsrufzeichen (Absatz 3) gestattet. [s. § 12 neu Abs. 1 letzter Satz] Der Ausbildungsrufbetrieb darf nur im Umfang der Klasse des Amateurfunkzeugnisses des ausbildenden Funkamateurs durchgeführt werden.

Rufzeichenanwendung

(1) Rufzeichen dienen der Identifikation. Die für den jeweiligen Verwendungszweck zugeteilten Rufzeichen sind bei Beginn und Beendigung jeder Funkverbindung sowie mindestens alle 10 Minuten während des Funkverkehrs zu übermitteln. Weitere Einzelheiten zur Rufzeichenanwendung können von der Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht werden.

(2) Beim Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken kann auf eine Rufzeichennennung verzichtet werden, wenn Kennungen gemäß § 10 Abs. 3 verwendet werden. Dieser Betrieb der Regulierungsbehörde vorher mitgeteilt worden ist. International übliche Kennungen für Sender von Amateurfunkstellen für Peilzwecke gelten als zugeteilte Rufzeichen im Sinne des § 11 Abs. 1.

(3) Der Funkamateurl kann dem personengebundenen Rufzeichen, dem Ausbildungsrufzeichen oder dem Rufzeichen der Klubstation beifügen können international gebräuchliche Zusätze beifügen werden. Diese dürfen das zugeteilte Rufzeichen nicht verfälschen.

1. beim Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Landfahrzeug oder an Bord eines Wasserfahrzeugs auf Binnengewässern das Zeichen „/m“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „mobil“,
2. beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Wasserfahrzeugs, das sich auf See befindet, das Zeichen „/mm“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „maritim mobil“,
3. beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeugs das Zeichen „/am“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „aeronautisch mobil“ und
4. beim Betrieb einer tragbaren oder vorübergehend ortsfest betriebenen Amateurfunkstelle das Zeichen „/p“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „portabel“.

(4) Mit einem Rufzeichen darf nicht zeitgleich von verschiedenen Standorten aus am Amateurfunkdienst teilgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig, müssen jedoch bei der Regulierungsbehörde angemeldet werden.

§ 13 12

Ausbildungsrufbetrieb

(1) Der Ausbildungsrufbetrieb dient der ~~freiwilligen~~ praktischen Vorbereitung auf das Ablegen der fachlichen Prüfung ~~für Funkamateure zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses~~. Zur Durchführung des Ausbildungsrufbetriebs sind zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure nach vorheriger Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Amateurfunkgesetzes berechtigt. Die Regulierungsbehörde teilt dem ausbildenden Funkamateurl auf Antrag ein Das Ausbildungsrufzeichen für die Dauer von bis zu zwei Jahren zu wird auf Antrag zugeteilt. Der Ausbildungsrufbetrieb darf nur im Umfang der Klasse des Amateurfunkzeugnisses des ausbildenden Funkamateurs im Rahmen des Berechtigungsumfangs des Inhabers des Rufzeichens nach Satz 2 durchgeführt werden.

(+ 2) Im Rahmen des Der Ausbildungsrufbetriebs ist Personen, die nicht Inhaber eines entsprechenden Amateurfunkzeugnisses sind, die Teilnahme am Amateurfunkdienst unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht eines zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigten Funkamateurs mit Ausbildungsrufzeichen (Absatz 3) des Inhabers des Ausbildungsrufzeichens gestattet.

geltende Fassung	ENTWURF
<p>(4) Während des Ausbildungsfunkbetriebs muß das zugeteilte Ausbildungsrufzeichen benutzt werden.</p> <p>(5) Beim Ausbildungsfunkbetrieb sind von dem Auszubildenden Angaben über den Funkbetrieb schriftlich festzuhalten und vom Ausbilder zu bestätigen.</p> <p>(6) Dem ausbildenden Funkamateurler kann das Ausbildungsrufzeichen durch die Regulierungsbehörde entzogen werden, wenn er gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 4 oder 5 verstößt oder wenn die Voraussetzungen für die Zuteilung seines Rufzeichens entfallen sind.</p>	<p>(4 3) Während des Ausbildungsfunkbetriebs <u>muß ist von den Auszubildenden</u> das zugeteilte Ausbildungsrufzeichen <u>zu benutzen</u> benutzt werden.</p> <p>–(5) Beim Ausbildungsfunkbetrieb sind von dem Auszubildenden Angaben über den Funkbetrieb schriftlich festzuhalten und vom Ausbilder zu bestätigen. [s. jetzt neu § 18 Abs. 2]</p> <p>–(6) Dem ausbildenden Funkamateurler kann das Ausbildungsrufzeichen durch die Regulierungsbehörde entzogen werden, wenn er gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 4 oder 5 verstößt oder wenn die Voraussetzungen für die Zuteilung seines Rufzeichens entfallen sind.</p>
<p><i>[aus § 14 - Besondere Amateurlerfunkstellen]</i></p> <p>(4) Das Rufzeichen für das Betreiben einer fernbedienten Amateurlerfunkstelle (Relaisfunkstelle, Digipeater), einer automatisch arbeitenden Amateurlerfunkstelle (Funkbake) oder einer Amateurlerfunkstelle für spezielle experimentelle Zwecke kann einem Funkamateurler zugeteilt werden, wenn Frequenzen nach § 6 Nr. 1 des Gesetzes verfügbar sind. Die Zuteilung von Rufzeichen für Amateurlerfunkstellen nach Satz 1 kann befristet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 13</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurlerfunkstellen</u></p> <p><u>(1) Der Betrieb einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurlerfunkstelle ist nur auf hierfür ausgewiesenen Frequenzen zulässig und bedarf einer Rufzeichenzuteilung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Amateurlerfunkgesetzes.</u></p> <p><u>(2) Der Rufzeichenzuteilung geht eine Verträglichkeitsuntersuchung für die jeweiligen Frequenzen voraus. Das Rufzeichen kann nur zugeteilt werden, wenn entsprechende Frequenzen verfügbar sind. Einzelheiten des Verfahrens werden von der Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreise festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.</u></p> <p><u>(3) Die Zuteilung von Rufzeichen zuteilung kann befristet werden. Sie kann mit weiteren Auflagen versehen werden, die eine störungsfreie Frequenznutzung gewährleisten sollen. Die fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurlerfunkstelle darf im Rahmen des Berechtigungsumfangs des Rufzeicheninhabers der Amateurlerfunkstelle nach Absatz 1 betrieben werden.</u></p> <p><u>(4) Amateurlerfunkstellen nach Absatz 1 einschließlich ihrer Einrichtungen gemäß § 2 Nr. 3 des Amateurlerfunkgesetzes müssen für die Nutzung durch die Allgemeinheit der Funkamateurlere zugänglich sein. Aussendungen und Funkverkehr dieser Amateurlerfunkstellen haben Vorrang vor dem übrigen Amateurlerfunkverkehr und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs kann der Inhaber des Rufzeichens der Amateurlerfunkstelle nach Absatz 1 andere Funkamateurlere von der Nutzung der Amateurlerfunkstelle ausschließen. Die Regulierungsbehörde ist hiervon zu unterrichten.</u></p> <p><u>(5) Die Zuteilung für Funkstellen nach Absatz 1 kann außer in den in § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen auch widerrufen werden, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. der Inhaber des Rufzeichens innerhalb eines Jahres nach der Zuteilung den bestimmungsgemäßen Betrieb der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurlerfunkstelle nicht aufgenommen hat oder eine Betriebsunterbrechung von mehr als einem Jahr vorliegt,</u> <u>2. die Verträglichkeit mit anderen Nutzungen nicht mehr gewährleistet ist, oder</u> <u>3. die Frequenz, auf der die Amateurlerfunkstelle betrieben wird, nicht mehr für den unbesetzten Betrieb einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurlerfunkstelle ausgewiesen ist.</u>
§ 14	§ 14
Besondere Amateurlerfunkstellen	Besondere Amateurlerfunkstellen <u>Klubstationen</u>

geltende Fassung	ENTWURF
<p>(1) Im Sinne dieser Verordnung sind besondere Amateurfunkstellen fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, Klubstationen sowie sonstige Amateurfunkstellen für spezielle experimentelle Zwecke.</p> <p>(2) Das Rufzeichen für das Betreiben einer Klubstation (Funkstelle einer Vereinigung von Funkamateuren) wird einem zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigten Funkamateurer zugeteilt, wenn der Funkamateurer vom Leiter einer Vereinigung von Funkamateuren für die Durchführung des Amateurfunkbetriebs an der Klubstation schriftlich der Regulierungsbehörde benannt worden ist.</p> <p>Die Zuteilung kann widerrufen werden, wenn der Leiter der Vereinigung von Funkamateuren die Benennung des Funkamateurers schriftlich zurückgezogen oder die Vereinigung von Funkamateuren sich aufgelöst hat.</p> <p>(3) Funkamateure, die die Klubstation mitbenutzen, sollen dabei das Rufzeichen des benannten Funkamateurers nach Absatz 2 verwenden.</p> <p>(4) Das Rufzeichen für das Betreiben einer fernbedienten Amateurfunkstelle (Relaisfunkstelle, Digipeater), einer automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle (Funkbake) oder einer Amateurfunkstelle für spezielle experimentelle Zwecke kann einem Funkamateurer zugeteilt werden, wenn Frequenzen nach § 6 Nr. 1 des Gesetzes verfügbar sind. Die Zuteilung von Rufzeichen für Amateurfunkstellen nach Satz 1 kann befristet werden.</p>	<p>(1) Im Sinne dieser Verordnung sind besondere Amateurfunkstellen fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, Klubstationen sowie sonstige Amateurfunkstellen für spezielle experimentelle Zwecke.</p> <p>(2) Das Rufzeichen für das Betreiben einer <u>Amateurfunkstelle als Klubstation (Funkstelle einer Vereinigung von Funkamateuren) gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Amateurfunkgesetzes</u> wird einem zur Teilnahme am Amateurfunkdienst <u>berechtigten zugelassenen</u> Funkamateurer zugeteilt, wenn <u>der Funkamateurer</u> vom Leiter einer <u>Vereinigung Gruppe</u> von Funkamateuren <u>für die Durchführung des Amateurfunkbetriebs an der Klubstation schriftlich der Regulierungsbehörde benannt worden ist. der Regulierungsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form als Verantwortlicher für die Klubstation benannt worden ist. Die Klubstation darf im Rahmen des Berechtigungsumfangs des Verantwortlichen betrieben werden.</u></p> <p>(2) <u>Unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 des Amateurfunkgesetzes</u> kann die Zuteilung widerrufen werden, wenn <u>der Leiter der Vereinigung von Funkamateuren</u> die Benennung des Funkamateurers <u>durch den Leiter der Gruppe von Funkamateuren in schriftlicher oder elektronischer Form</u> zurückgezogen <u>wird</u> oder die <u>Vereinigung von Funkamateuren</u> Gruppe sich aufgelöst hat.</p> <p>(3) Funkamateure <u>mit Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst</u>, die die Klubstation mitbenutzen, <u>sollen haben</u> dabei das Rufzeichen <u>des benannten Funkamateurers nach Absatz 2 der Klubstation zu</u> verwenden.</p> <p><u>(4) Zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure mit einem Amateurfunkzeugnis der Klasse E dürfen die Klubstation im Rahmen ihres Berechtigungsumfangs gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 mitbenutzen.</u></p> <p>(4) Das Rufzeichen für das Betreiben einer fernbedienten Amateurfunkstelle (Relaisfunkstelle, Digipeater), einer automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle (Funkbake) oder einer Amateurfunkstelle für spezielle experimentelle Zwecke kann einem Funkamateurer zugeteilt werden, wenn Frequenzen nach § 6 Nr. 1 des Gesetzes verfügbar sind. Die Zuteilung von Rufzeichen für Amateurfunkstellen nach Satz 1 kann befristet werden. [s. § 13 neu Abs. 1]</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Rufzeichenliste</p> <p>(1) Die Regulierungsbehörde erstellt jährlich ein Verzeichnis der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber (Rufzeichenliste).</p> <p>(2) Die Rufzeichenliste enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zugeteiltes Rufzeichen und Funkzeugnis-Klasse, 2. Name, Vorname und Anschrift des Inhabers der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, 3. Standort der ortsfest betriebenen Amateurfunkstelle mit der Anschrift des Rufzeicheninhabers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort). <p>(3) Der Eintragung in die Rufzeichenliste kann widersprochen werden. Der Widerspruch kann sich auch auf teilweise Eintragungen beziehen und ist schriftlich bei der Regulierungsbehörde einzureichen. Die Regulierungsbehörde hat den Funkamateurer rechtzeitig und in angemessener Weise auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Unabhängig vom Inhalt der Widersprüche werden alle zugeteilten Rufzeichen in das Verzeichnis aufgenommen.</p> <p>(4) Die Rufzeichenliste wird Interessenten gegen Zahlung einer Gebühr überlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Rufzeichenliste</p> <p>(1) Die Regulierungsbehörde <u>erstellt jährlich ein Verzeichnis der veröffentlicht die</u> zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber <u>in einer</u> (Rufzeichenliste).</p> <p>(2) Die Rufzeichenliste enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zugeteiltes Rufzeichen und <u>Funkzeugnis-Klasse</u>, 2. Name, Vorname und Anschrift des Inhabers <u>der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst des Rufzeichens</u> und 3. Standort der ortsfest <u>betriebenen</u> Amateurfunkstelle <u>mit der Anschrift des Rufzeicheninhabers</u> (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort). <p>(3) Der Eintragung in die Rufzeichenliste kann widersprochen werden. Der Widerspruch <u>kann sich auch auf teilweise Eintragungen beziehen und ist in</u> schriftlich <u>er oder elektronischer Form</u> bei der Regulierungsbehörde einzureichen. Die Regulierungsbehörde hat <u>die den</u> Funkamateurer rechtzeitig und in angemessener Weise auf <u>sein ihr</u> Widerspruchsrecht hinzuweisen. Unabhängig vom Inhalt der Widersprüche werden alle zugeteilten Rufzeichen <u>in Verbindung mit dem Namen des Inhabers und die Standorte von Amateurfunkstellen nach § 13</u> in das Verzeichnis aufgenommen.</p> <p>(4) Die Rufzeichenliste wird Interessenten gegen Zahlung einer Gebühr überlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p>

geltende Fassung**ENTWURF****Technische Anforderungen an die Amateurfunkstelle und Anforderungen zum Betrieb**

(1) Die Amateurfunkstelle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzurichten und zu unterhalten.

[aus § 16 - Experimentelle und wissenschaftliche Studien]

Für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien mit seiner Amateurfunkstelle kann der Funkamateurl eine Ausnahme von den Nutzungsbestimmungen des Frequenznutzungsplans bei der Regulierungsbehörde beantragen. Die Regulierungsbehörde kann die Gestattung der Abweichung von den Festlegungen des Frequenznutzungsplans von der Zuteilung eines zusätzlichen, für diese Studien zu benutzenden Rufzeichens und von der Erteilung einer Standortbescheinigung zum Schutze von Personen in elektromagnetischen Feldern (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) abhängig machen.

(2) Die unerwünschten Aussendungen sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Als Richtwerte gelten die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlichten DIN VDE Normen, in denen die auf das jeweilige Gerät anwendbaren harmonisierten europäischen Normen umgesetzt sind, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19) veröffentlicht wurden. Die Sendeanlage einer Amateurfunkstelle muß so gebaut sein, daß eine Reduzierung der abgestrahlten Leistung jederzeit möglich ist.

[geltender § 12 – Technik – Abs. 3 und 4 der „alten“ DV-AFuG]

(3) Die unerwünschten Ausstrahlungen sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Als Richtwerte gelten die folgenden Werte für die Dämpfung der unerwünschten Ausstrahlungen in bezug auf die Leistung der Betriebsfrequenz:

1. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen unter 30 MHz mit einer mittleren Leistung über 25 Watt: um 40 dB. Mit einer mittleren Leistung bis zu 25 Watt darf die unerwünschte Ausstrahlung nicht mehr als $2,5 \times 10^{-3}$ Watt betragen.
2. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen über 30 MHz mit einer mittleren Leistung über 25 Watt: um 60 dB. Mit einer mittleren Leistung bis zu 25 Watt darf die unerwünschte Ausstrahlung nicht mehr als 25×10^{-6} Watt betragen.
3. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen über 235 MHz müssen die unerwünschten Ausstrahlungen soweit gedämpft werden, wie es durchführbar ist.

(4) Die Störstrahlungsleistung der Empfänger der Amateurfunkstelle darf in den Ton- und Fernseh-Rundfunkbereichen nicht größer als 4×10^{-9} Watt sein.

Technische Anforderungen an die Amateurfunkstelle und Anforderungen zum Betrieb betriebliche Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen

(1) Die Amateurfunkstelle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzurichten und zu unterhalten.

(2) Für die Nutzung der Frequenzbereiche des Amateurfunkdienstes gelten die in Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegten technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen. Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien mit einer Amateurfunkstelle Ausnahmen befristet gestatten. Dies kann unter zusätzlichen Auflagen erfolgen und von der Zuteilung eines weiteren Rufzeichens abhängig gemacht werden.

(3) Eine Amateurfunkstelle darf mit Telekommunikationsnetzen verbunden werden. Dabei sind die telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Bereitstellung von Verbindungen zu Telekommunikationsnetzen über eine fernbediente Amateurfunkstelle nach § 13 ist nur dem Inhaber des Rufzeichens für diese Amateurfunkstelle gestattet.

(2 4) Die Unerwünschten Aussendungen sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Als Erforderliche Richtwerte gelten die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlichten DIN VDE Normen, in denen die auf das jeweilige Gerät anwendbaren harmonisierten europäischen Normen umgesetzt sind, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19) veröffentlicht wurden. Die Sendeanlage einer Amateurfunkstelle muß so gebaut sein, daß eine Reduzierung der abgestrahlten Leistung jederzeit möglich ist. für Funkanlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) werden nach Anhörung der betroffenen Kreise im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

[§ 12 – Technik – Abs. 3 und 4 der „alten“ DV-AFuG bleiben bis zur Veröffentlichung der Richtwerte nach § 16 Abs. 4 (neu) in Kraft]

(3) Die unerwünschten Ausstrahlungen sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Als Richtwerte gelten die folgenden Werte für die Dämpfung der unerwünschten Ausstrahlungen in bezug auf die Leistung der Betriebsfrequenz:

1. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen unter 30 MHz mit einer mittleren Leistung über 25 Watt: um 40 dB. Mit einer mittleren Leistung bis zu 25 Watt darf die unerwünschte Ausstrahlung nicht mehr als $2,5 \times 10^{-3}$ Watt betragen.
2. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen über 30 MHz mit einer mittleren Leistung über 25 Watt: um 60 dB. Mit einer mittleren Leistung bis zu 25 Watt darf die unerwünschte Ausstrahlung nicht mehr als 25×10^{-6} Watt betragen.
3. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen über 235 MHz müssen die unerwünschten Ausstrahlungen soweit gedämpft werden, wie es durchführbar ist.

(4) Die Störstrahlungsleistung der Empfänger der Amateurfunkstelle darf in den Ton- und Fernseh-Rundfunkbereichen nicht größer als 4×10^{-9} Watt sein.

geltende Fassung**ENTWURF**

(3) Auf Anforderung der Regulierungsbehörde hat der Funkamateur technische Unterlagen über seine Sendeanlage sowie eine Skizze über die örtliche Anordnung der ortsfesten Antennenanlage anzufertigen und bereitzuhalten.

(4) Abgleicharbeiten und Messungen an Sendern von Amateurfunkstellen sind an einem Abschlußwiderstand durchzuführen.

(6) Der Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Der internationale Amateurschlüssel und die international gebräuchlichen Betriebsabkürzungen gelten als offene Sprache.

(5) Der Gebrauch der internationalen Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen des See- und Flugfunkdienstes sowie das Aussenden irreführender Signale sind nicht zulässig. Übungen für die Abwicklung des Amateurfunkverkehrs in Not- und Katastrophenfällen bedürfen der Zustimmung der Regulierungsbehörde.

[bis zum Inkrafttreten der neuen AFuV geltende Regelung der „alten“ DV-AFuG]

§ 16**Störungen und Maßnahmen bei Störungen**

(1) Durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle dürfen keine schädlichen Störungen im Sinne der Anlage 2 zum Internationalen Fernmeldevertrag, Nairobi 1982 - Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 6. November 1982 vom 4. März 1985 (BGBl. II S. 425) - bei anderen Funkanlagen verursacht werden. Der Betrieb von anderen Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, darf nicht gestört werden.

(2) Im Störfall hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so zu errichten, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß die gestörte Empfangsfunkanlage vorschriftsmäßig betrieben wird.

(4) Bei anhaltenden Störungen des Funkempfangs kann die Deutsche Bundespost bis zur Beseitigung der Störungen gegenüber dem Inhaber der störenden Amateurfunkstelle Sperrzeiten, die Sperrung bestimmter Frequenzbereiche oder zusätzliche einschränkende Auflagen hinsichtlich der Senderleistung anordnen.

(~~3~~ 5) Auf Anforderung der Regulierungsbehörde hat der Funkamateur technische Unterlagen über seine Sendeanlage sowie eine Skizze über die örtliche Anordnung der ortsfesten Antennenanlage ~~anzufertigen und bereitzuhalten~~ vorzulegen.

(~~4~~ 6) Abgleicharbeiten und Messungen an Sendern von Amateurfunkstellen sind an einem Abschluß~~ss~~widerstand durchzuführen.

(~~6~~ 7) Der Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Der internationale Amateurschlüssel und die international gebräuchlichen Betriebsabkürzungen gelten als offene Sprache.

(~~5~~ 8) Amateurfunkverkehr darf nicht zur Verschleierung des Inhalts verschlüsselt werden; Steuersignale für Erd- und Weltfunkstellen des Amateurfunkdienstes über Satelliten gelten nicht als verschlüsselte Aussendungen. Das Aussenden von irreführenden Signalen, von Dauerträgern und von rundfunkähnlichen Darbietungen sowie ~~Der Gebrauch der internationalen~~ Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen des See- und Flugfunkdienstes ~~sowie das Aussenden irreführender Signale sind~~ ist nicht zulässig. ~~Übungen für die Abwicklung des Amateurfunkverkehrs in Not- und Katastrophenfällen bedürfen der Zustimmung der Regulierungsbehörde.~~

(9) Der Funkamateur hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung seiner Amateurfunkstelle weit gehend auszuschließen.

(10) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes durchführen.

§ ~~16~~ 17**Störungen und Maßnahmen bei Störungen**

(1) ~~Werden ~~D~~ durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle dürfen keine schädlichen Störungen im Sinne der Anlage 2 zum Internationalen Fernmeldevertrag, Nairobi 1982 - Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 6. November 1982 vom 4. März 1985 (BGBl. II S. 425) - bei anderen Funkanlagen verursacht werden. Der Betrieb von anderen Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, darf nicht gestört werden. ~~elektromagnetische Störungen im Sinne des § 2 Nr. 8 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG - (BGBl. I S. 2882 vom 24.09.1998) bei einem anderen Gerät verursacht, ~~Im~~ Störfall hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so zu errichten ~~und zu betreiben~~, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, ~~daßss die das~~ gestörte ~~Gerät Empfangsfunkanlage~~ vorschriftsmäßig betrieben wird ~~die Schutzanforderungen nach § 3 EMVG einhält.~~~~~~

(2) Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle Störungen durch Aussendungen auf Nutzfrequenzen anderer Funkanlagen verursacht, hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so einzurichten und zu betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gestörte Funkanlage vorschriftsmäßig betrieben wird.

(~~4~~ 3) Bei ~~anhaltenden wiederholten~~ Störungen ~~des Funkempfangs nach Absatz 1~~ kann die ~~Regulierungsbehörde~~ Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 EMVG i.V.m. § 8 Abs. 6 EMVG durchführen. ~~Bei wiederholten Störungen nach Absatz 2 kann die Deutsche Bundespost~~ Regulierungsbehörde gegenüber dem Betreiber einer störenden Amateurfunkstelle bis zur Beseitigung der Störungen ~~gegenüber dem Inhaber der störenden Amateurfunkstelle~~

geltende Fassung	ENTWURF
<p>(3) Können die Störungen durch Maßnahmen nach Absatz 2 nicht beseitigt werden, so hat der Funkamateur seinen Betrieb so einzurichten, daß der Empfang nicht mehr gestört wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Aufzeichnungen der Sendetätigkeit</p> <p>Die Regulierungsbehörde kann zur Untersuchung elektromagnetischer Unverträglichkeiten oder zur Klärung frequenztechnischer Fragen verlangen, daß Angaben über den Betrieb der Amateurfunkstelle von dem Funkamateur schriftlich festgehalten und der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Art und Umfang der Angaben bestimmt die Regulierungsbehörde. Dabei können insbesondere folgende Angaben verlangt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beginn und Ende der Funkverbindung, 2. benutzter Frequenzbereich, 3. Frequenz, Sendart und Sendeleistung, 4. Standort der Amateurfunkstelle und Rufzeichen der Amateurfunkstellen, mit denen eine Funkverbindung bestand, und 5. Antennenrichtung, Funkwetterverhältnisse. <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Gebühren und Auslagen</p> <p>Für Amtshandlungen nach dieser Verordnung werden Gebühren nach Anlage 3 und Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung</p> <p>(1) Erteilte Amateurfunkgenehmigungen der Klassen B und A entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse 1 im Sinne dieser Verordnung.</p> <p>(2) Erteilte Amateurfunkgenehmigungen der Klasse C entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse 2 im Sinne dieser Verordnung. Für den Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 1 gilt § 8 Abs. 3.</p> <p>(3) Für Amateurfunkstellen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes betrieben wurden, gilt § 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes entsprechend §</p>	<p>Sperrzeiten, die Sperrung bestimmter Frequenzbereiche, oder zusätzliche einschränkende Auflagen hinsichtlich die Absenkung der Senderleistung oder weitere einschränkende Auflagen anordnen.</p> <p>(3 4) Können Sind die Störungen durch Maßnahmen nach Absatz 2 nicht zu beseitigen beseitigt werden, obwohl die Möglichkeiten nach Absatz 3 ausgeschöpft wurden, so hat der Funkamateur seinen den Betrieb seiner Amateurfunkstelle so einzurichten, daß ss der Empfang Störungen nicht mehr aufreten gestört wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 18</p> <p style="text-align: center;">Aufzeichnungen der Sendetätigkeit</p> <p>(1) Die Regulierungsbehörde kann zur Untersuchung elektromagnetischer Unverträglichkeiten oder, zur Störungsursachenuntersuchung und zur Klärung frequenztechnischer Fragen gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 verlangen, daß ss Angaben über den Betrieb der Amateurfunkstelle von dem Funkamateur schriftlich festgehalten und der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Art und Umfang der Angaben bestimmt die Regulierungsbehörde. Dabei können insbesondere folgende Angaben verlangt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beginn und Ende der Funkverbindung, 2. benutzter Frequenzbereich, 3. Frequenz, Sendart und Sendeleistung, 4. Standort der Amateurfunkstelle und Rufzeichen der Amateurfunkstellen, mit denen eine Funkverbindung bestand, und 5. Antennenrichtung und Funkwetterverhältnisse. <p>(2) Für den Ausbildungsfunkbetrieb gemäß § 12 gilt Abs. 1 sinngemäß. Aufzeichnungen sind vom Ausbilder vorzunehmen und mindestens ein Jahr aufzubewahren.</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Gebühren und Auslagen</p> <p>Für Amtshandlungen nach dem Amateurfunkgesetz und dieser Verordnung werden Gebühren nach Anlage 3 2 dieser Verordnung und Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelungen</p> <p>(1) Erteilte Amateurfunkgenehmigungen der Klassen B und A entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse 1 im Sinne dieser Verordnung. <u>Für die im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilten Amateurfunkzeugnisse gilt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Amateurfunkzeugnisse der Klasse 3 entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse E im Sinne dieser Verordnung.</u> <u>2. Alle anderen erteilten Amateurfunkzeugnisse entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse A im Sinne dieser Verordnung.</u> <p>(2) Für Zulassungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und für Amateurfunkgenehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(2) Erteilte Amateurfunkgenehmigungen der Klasse C entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse 2 im Sinne dieser Verordnung. Für den Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 1 gilt § 8 Abs. 3.</p> <p>(3) Für Amateurfunkstellen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes betrieben wurden, gilt § 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes</p>

geltende Fassung	ENTWURF
<p>10 Abs. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) mit einer Übergangsfrist. Spätestens bis zum 21. Januar 2000 ist § 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zu erfüllen.</p> <p>(4) § 6 Abs. 2 Satz 1 der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 20. August 1997 (BGBl. I S. 2117) gilt nicht für Funkamateure, soweit nicht nach § 7 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes eine Standortbescheinigung beantragt wurde.</p>	<p>entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) mit einer Übergangsfrist. Spätestens bis zum 21. Januar 2000 ist § 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zu erfüllen.</p> <p>-(4) § 6 Abs. 2 Satz 1 der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 20. August 1997 (BGBl. I S. 2117) gilt nicht für Funkamateure, soweit nicht nach § 7 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes eine Standortbescheinigung beantragt wurde.</p> <p><u>(3) Inhaber der Amateurfunkzeugnisklasse 2 nach der Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 und Inhaber der Amateurfunkzeugnisklasse A nach dieser Verordnung, die im Besitz einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung sind, gelten Inhabern der Amateurfunkzeugnisklasse 1 nach der Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 gleich gestellt, soweit dies zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ausserhalb des Geltungsbereichs des Amateurfunkgesetzes erforderlich ist.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) § 1, die §§ 9 bis 19 und § 20 Abs. 3 und 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Mai 1998 in Kraft.</p> <p>(2) Die §§ 1 bis 4 und § 19 Abs. 1 Buchstabe b und c, Abs. 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 19. November 1996 (BGBl. I S. 1790), treten am 30. April 1998 außer Kraft. Im übrigen tritt die in Satz 1 genannte Verordnung mit Ausnahme des § 12 Abs. 3 und 4, des § 16 und der Anlage 1 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) § 1, die §§ 9 bis 19 und § 20 Abs. 3 und 4 treten <u>Diese Verordnung tritt</u> am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Mai 1998 in Kraft.</p> <p>(2) Die §§ 1 bis 4 und § 19 Abs. 1 Buchstabe b und c, Abs. 2 und 4 der <u>Die Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I 1998 S. 42), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3630), sowie § 16 und Anlage 1 der</u> Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 19. November 1996 (BGBl. I S. 1790), <u>treten am 30. April 1998 außer Kraft. Im übrigen tritt die in Satz 1 genannte Verordnung mit Ausnahme des § 12 Abs. 3 und 4, des § 16 und der Anlage 1 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung</u> <u>treten gleichzeitig</u> außer Kraft.</p> <p><u>(3) § 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284) treten mit Veröffentlichung der Richtwerte nach § 16 Abs. 4 außer Kraft.</u></p>
<p>Bonn, den 23. Dezember 1997</p> <p style="text-align: center;">Der Bundesminister für Post und Telekommunikation Wolfgang Bötsch</p>	<p style="text-align: right;">Berlin <u>2004</u></p> <p style="text-align: center;">Der Bundesminister für <u>Wirtschaft</u> und <u>Arbeit</u> Wolfgang <u>Clement</u></p>

Stand: 19. April 2004

Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst und den Amateurfunkdienst über Satelliten ausgewiesenen Frequenzbereiche

Auf der Grundlage des § 6 Satz 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) werden im Folgenden die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Frequenzen des Amateurfunkdienstes und des Amateurfunkdienstes über Satelliten festgelegt:

Fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen im Sinne von § 44 13 Abs. 2 1 und 2 dieser Verordnung dürfen nur auf den in der Rufzeichenzuteilung für diese Amateurfunkstellenⁿ ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden. Diese Frequenzen werden von der Regulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht. Die maximal zulässige Strahlungsleistung für fernbediente oder automatisch arbeitende terrestrische Amateurfunkstellen beträgt oberhalb 30 MHz 15 Watt ERP. Es muss sichergestellt sein, dass fernbediente Amateurfunkstellen jederzeit durch den verantwortlichen Funkamateurler abgeschaltet werden können.

Die belegte Bandbreite einer Aussendung ist entsprechend dem Stand der Technik auf das für die verwendete Sendeart notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Mittenfrequenz der Aussendungen ist so zu wählen, dass die belegte Bandbreite innerhalb des dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbereiches liegt. Der Vorrang des Funkverkehrs bereits belegter Frequenzen ist zu beachten. Die Funkdienste werden nach primären und sekundären Funkdiensten unterschieden. Ein primärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen Schutz gegen Störungen durch Funkstellen sekundärer Funkdienste verlangen können, auch wenn diesen Frequenzen bereits zugeteilt sind. Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen primären Funkdienstes kann nur die Funkstelle verlangen, der die Frequenz früher zugeteilt wurde. Ein sekundärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen weder Störungen bei den Funkstellen eines primären Funkdienstes verursachen dürfen noch Schutz vor Störungen durch solche Funkstellen verlangen können, unabhängig davon, wann die Frequenzzuteilung an Funkstellen des primären Funkdienstes erfolgt. Sie können jedoch Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen sekundären Funkdienstes verlangen, deren Frequenzzuteilung später erfolgt.

A Tabellarische Übersicht

Lfd. Nr.	Frequenzbereiche	Status *)	Besondere Nutzungsbestimmungen		
			AF-Zeugnisklasse gemäß Zulassungs-urkunde	Maximale Leistung	Ergänzende Weitere besondere Nutzungsbestimmungen gemäß B
1	2	3	4	5	6
1	135,7 – 137,8 kHz	S	A	1 W ERP	1 2 10
2	1 810 – 1 850 kHz	P	A	75 W PEP	3 4
3	1 850 – 1 890 kHz	S	A	75 W PEP	3 10
4	3 500 – 3 800 kHz	P	A	750 W PEP	3 12
5	7 000 – 7 100 kHz	P	A	750 W PEP	3 4 13 SAT **)
6	10 100 – 10 150 kHz	S	A	150 W PEP	1 10 13
7	14 000 – 14 250 kHz	P	A	750 W PEP	3 4 13 SAT
8	14 250 – 14 350 kHz	P	A	750 W PEP	3 4 13
9	18 068 – 18 168 kHz	P	A	750 W PEP	3 10 13 SAT
10	21 000 – 21 450 kHz	P	A	750 W PEP	3 4 13 14 SAT
11	24 890 – 24 990 kHz	P	A	750 W PEP	3 13 SAT
12	28 – 29,7 MHz	P	A	750 W PEP	4 14 SAT
13	50,08 – 51 MHz	S	A	25 W ERP	5 15
14	144 – 146 MHz	P	A	750 W PEP	6 13 SAT
15	144 – 146 MHz	P	E	<10 W EIRP	6 13 SAT
16	430 – 440 MHz	P	A	750 W PEP	7 12 16 17 18 Sat **)
17	430 – 440 MHz	P	E	<10 W EIRP	7 12 16 17 18 Sat (435-438)
18	1 240 – 1 250 MHz	S	A	750 W PEP	8 11
19	1 250 – 1 260 MHz	S	A	750 W PEP	8 11
20	1 260 – 1 300 MHz	S	A	750 W PEP	8 11 12-19 20 Sat(1260-1270E-W)
21	2 320 – 2 400 MHz	S	A	75 W PEP	9 12
22	2 400 – 2 450 MHz	S	A	75 W PEP	9 12 16 17 21 Sat
23	3 400 – 3 475 MHz	S	A	75 W PEP	9
24	5 650 – 5 725 MHz	S	A	75 W PEP	9 12 20 Sat (5650-5670 E-W)
25	5 725 – 5 755 MHz	S	A	75 W PEP	9 12 16 17 20
26	5 755 – 5 830 MHz	S	A	75 W PEP	9 12 16 17
27	5 830 – 5 850 MHz	S	A	75 W PEP	9 12 16 17 Sat (W – E)
28	10 – 10,4 GHz	S	A	75 W PEP	9 12
29	10 – 10,4 GHz	S	E	<10 W EIRP	9
30	10,4 – 10,45 GHz	S	A	75 W PEP	9
31	10,4 – 10,45 GHz	S	E	<10 W EIRP	9
32	10,45 – 10,5 GHz	S	A	75 W PEP	9 Sat
33	10,45 – 10,5 GHz	S	E	<10 W EIRP	9 Sat
34	24 – 24,05 GHz	P	A	75 W PEP	16 17 SAT
35	24,05 – 24,25 GHz	S	A	75 W PEP	9 12 16 17
36	47 – 47,2 GHz	P	A	75 W PEP	SAT
37	75,5 – 76 GHz	P	A	75 W PEP	9 SAT
38	76 – 81 GHz	S	A	75 W PEP	9 12 22 Sat
39	119,98-120,02 GHz	S	A	75 W PEP	9 23
40	142 – 144 GHz	P	A	75 W PEP	SAT
41	144 – 149 GHz	S	A	75 W PEP	9 24 25 Sat
42	241 – 248 GHz	S	A	75 W PEP	12 23 Sat
43	248 – 250 GHz	P	A	75 W PEP	SAT

*) P: Amateurfunkdienst ist primärer Funkdienst, S: Amateurfunkdienst ist sekundärer Funkdienst gemäß § 3 Abs. 3 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 778). Die mit "P" gekennzeichneten Frequenzbereiche können gleichzeitig auch anderen primären Funkdiensten zugewiesen sein.

***) Amateurfunkdienst über Satelliten; SAT – primär; Sat – sekundär; E – Erde; W – Weltraum

Stand: 19. April 2004

B Ergänzende ~~Weitere besondere~~ Nutzungsbestimmungen

- 1 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 800 Hz.
- 2 Die Betriebsorte sind bei der Regulierungsbehörde zu melden schriftlich anzuzeigen. Die Sendeantenne ist gegenüber anderen Anlagen ausreichend zu entkoppeln. Werden Störungen bei Primärfunkdiensten auch in benachbarten Frequenzbereichen verursacht, ist der Betrieb einzustellen.
- 3 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 2,7 kHz.
- 4 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 7 kHz.
- 5 Zum Schutz der primären Nutzer dieses Frequenzbereichs Nutzung nur durch Inhaber von Sonderzuteilungen. Die Nutzung des Frequenzbereichs ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt.
- 6 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 40 kHz.
- 7 Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz und bei amplitudenmodulierten Fernsehaussendungen 7 MHz.
- 8 Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz, bei amplitudenmodulierten oder digitalen Fernsehaussendungen 7 MHz und bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen 18 MHz.
- 9 Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 10 MHz und bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen 20 MHz.
- 10 Der Betrieb von Relaisfunkstellen und Kontextbetrieb ist nicht gestattet.
- 11 Im Teilbereich 1247 bis 1263 MHz ist die abgestrahlte Leistung auf maximal 5 W EIRP beschränkt. Der Betrieb von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen ist in diesem Bereich nicht zulässig.
- ~~12. Es muss sichergestellt sein, dass fernbediente Amateurfunkstellen jederzeit durch den verantwortlichen Funkamateurlinien abgeschaltet werden können.~~
- 12 ^{***}) ^{****}) (Nb ^{***}) 4 FnPlan ^{****}) [gekürzt]: In den Frequenzbereichen 3500 – 3800 kHz, 3400 – 3600 MHz werden Einzelfrequenzen für militärische Zwecke genutzt.
- 13 (Nb D120 FnPlan:) Die dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche bei 3,5 MHz, 10,1 MHz, 14,0 MHz, 18,068 MHz, 21,0 MHz, 24,89 MHz und 144 MHz dürfen auch für internationalen Verkehr bei Katastrophen benutzt werden.
- 14 (Nb 10 FnPlan [gekürzt]:) Für militärische Funkdienste können Frequenzen aus den Frequenzbereichen 21000 – 21850 kHz und 28000 – 29700 kHz im 25-kHz-Raster unter Beachtung bevorzogter ziviler Funkstellen bzw. Frequenzteilbereiche sowie der UKW-Grenzabkommen freizügig benutzt werden.
- 15 (Nb D162A FnPlan:) Der Frequenzbereich 46 – 68 MHz ist zusätzlich dem nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Diese Benutzung ist auf den Betrieb von Windprofil-Mess-RADAR-Anlagen beschränkt.
- 16 (Nb D150 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 433,05 – 434,79 MHz, 2400 – 2500 MHz, 5725 – 5875 MHz, 24 – 24,25 GHz sind für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Anwendungen (ISM) bestimmt. Funkdienste, die innerhalb dieser Frequenzbereiche wahrgenommen werden, müssen Störungen, die durch diese Anwendungen gegebenenfalls verursacht werden, hinnehmen.
- 17 (Nb 9 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 433,05 – 434,79 MHz, 2400 – 2483,5 MHz, 5725 – 5875 MHz, 24 – 24,25 GHz können für Fernwirkfunkanlagen und Funkanlagen geringer Leistung mitgenutzt werden.
- 18 (Nb 19 FnPlan:) Im Frequenzbereich 430 – 440 MHz können Einzelfrequenzen für militärischen nichtnavigatorischen Ortungsfunk mitbenutzt werden.
- 19 (Nb 28 FnPlan:) Der Frequenzbereich 1270 – 1295 MHz (vorzugsweise die Frequenz 1290 MHz) kann auch durch Windprofil-Messradaranlagen auf sekundärer Basis genutzt werden.
- 20 (Nb 5 FnPlan [gekürzt]:) In den Frequenzbereichen 1260 – 1340 MHz, 5650 – 5755 MHz werden Einzelfrequenzen für zivile Zwecke genutzt.
- 21 (Nb 25 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 2400 – 2483,5 MHz,können für Funkanlagen für breitbandige Datenübertragung (RLANs) mitgenutzt werden.
- 22 (Nb D560 FnPlan:) Im Frequenzbereich 78 – 79 GHz dürfen RADAR-Anlagen in Weltraumfunkstellen im Erderkundungsfunkdienst über Satelliten und im Weltraumforschungsfunkdienst auf primärer Basis betrieben werden.
- 23 (Nb D138 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche244 – 246 GHz (Mittelfrequenz 245 GHz) sind für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendungen (ISM) bestimmt. ISM-Anwendungen in diesen Frequenzbereichen dürfen bei in diesen Frequenzbereichen betriebenen Funkdiensten keine Störungen verursachen.
- 24 (Nb D149 FnPlan [gekürzt]:) Bei der Nutzung der Frequenzbereiche 144,68 – 144,98 GHz, 145,45 – 145,75 GHz, 146,82 – 147,12 GHz (Nutzung der Radioastronomie für Spektrallinienbeobachtungen) durch andere Funkdienste, denen diese Frequenzbereiche ebenfalls zugewiesen sind, werden alle nur möglichen Maßnahmen getroffen, um den Radioastronomiefunkdienst vor Störungen zu schützen.
- 25 (Nb D555 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 144,68 – 144,98 GHz, 145,45 – 145,75 GHz und 146,82 – 147,12 GHz sind zusätzlich dem Radioastronomiefunkdienst auf primärer Basis zugewiesen.

Für alle Frequenzbereiche zwischen 9 kHz und 3 GHz ist außerdem die Nebenbestimmung 30 des Frequenznutzungsplanes zu beachten.

***) Nb - Nebenbestimmung

****) FnPlan - Frequenznutzungsplan

Gebührenverzeichnis

Die Regulierungsbehörde erhebt für Amtshandlungen nach § 19 dieser Verordnung folgende Gebühren:

1 Lfd. Nr.	2 Gebührentatbestand	3 geltl. Gebühr in Euro	4 Gebühr in Euro		
			2004	(ab jeweils 1.1.)	
				2006	2008
1	a) Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener (Erst-) Prüfung für die				
	Klasse A	85	90^{*)}	100^{*)}	110^{*)}
	Klasse E	45	60^{*)}	70^{*)}	80^{*)}
	b) Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Wiederholungsprüfung für die				
	Klasse A	50	60^{*)}	70^{*)}	80^{*)}
	Klasse E	35	40^{*)}	50^{*)}	60^{*)}
	c) Erteilung einer Bescheinigung nach bestandener Zusatzprüfung gem. § 4 Abs. 2	43	60^{*)}	70^{*)}	80^{*)}
2	Ausstellen einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung oder einer Zeugnisweitschrift	20	40	55	70
3	a) Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens	25	40	55	70
	b) Zuteilung eines weiteren Rufzeichens nach § 16 Abs. 2	25	40	55	70
	c) Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens nach § 12 Abs. 1	60	70	70	70
	d) Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation nach § 14 Abs. 1	40	60	85	110
	e) Zuteilung eines Rufzeichens für eine fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle (beispielsweise Relaisfunkstelle oder Funkbake) nach § 13 Abs. 1	40	80	150	200
4	Anordnung der Einschränkung des Betriebes oder der Außerbetriebnahme einer Amateurfunkstelle auf Grund von Verstößen gegen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes oder der Amateurfunkverordnung	25	160	160	160
5	Prüfen und Anerkennen von Genehmigungen anderer Verwaltungen und nicht CEPT-konformer Prüfungsbescheinigungen	7,5 – 10 je angef. Viertelstd.	70	100	130
6	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung; Ablehnung von Anträgen auf die in Nummern 1 bis 3 und 6 genannten Amtshandlungen; Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	Die Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr	Die Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr		

*) maßgeblich für die Gebühr ist der Prüfungstermin

Stand: 19. April 2004

Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk – Amateurfunkverordnung (AFuV) (bereinigte Fassung)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2, des § 4 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 6 und 8 Satz 2 des Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz) vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), in Verbindung mit dem 2. und 3. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure,
2. die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen,
3. das Anerkennen ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen,
4. das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen,
5. den Ausbildungsfunkbetrieb,
6. die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes einschließlich der Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzbereiche (Anlage 1 zu dieser Verordnung) und
7. die Gebühren und Auslagen für Maßnahmen nach § 8 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes (Anlage 2 zu dieser Verordnung).

Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) vom 20.08.2002 (BGBl. I S. 3366) bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Fachliche Prüfung für Funkamateure:** Prüfung zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses.
2. **Amateurfunkzeugnis oder Prüfungsbescheinigung:** Bestätigung einer in- oder ausländischen Prüfungsbehörde über eine erfolgreich abgelegte fachliche Prüfung für Funkamateure nach bestimmten Prüfungsanforderungen (Zeugnisklasse).
3. **Klubstation:** Amateurfunkstelle, die von Mitgliedern einer Gruppe von Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird.
4. **Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle:** Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (Relaisfunkstellen, Digipeater, Funkbaken usw.).

5. **Relaisfunkstelle:** Unbesetzt betriebene fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die empfangene Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale fern ausgelöst aussendet und dabei zur Erhöhung der Erreichbarkeit von Amateurfunkstellen dient.
6. **Funkbake:** Unbesetzt betriebene automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die selbsttätig Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.
7. **Spitzenleistung (PEP - peak envelope power):** Leistung, die der Sender unter normalen Betriebsbedingungen während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei der höchsten Spitze der Modulationshüllkurve durchschnittlich an einen realen Abschlusswiderstand abgeben kann.
8. **Effektive Strahlungsleistung (ERP - effective radiated power):** Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer Richtung, bezogen auf den Halbwellendipol.
9. **Effektive (äquivalente) isotrope Strahlungsleistung (EIRP - equivalent isotropically radiated power):** Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer Richtung, bezogen auf den isotropen Kugelstrahler.
10. **Belegte Bandbreite:** Frequenzbandbreite, bei der die unterhalb ihrer unteren und oberhalb ihrer oberen Frequenzgrenzen ausgesendeten mittleren Leistungen jeweils 0,5% der gesamten mittleren Leistung der Aussendung betragen.
11. **Unerwünschte Aussendung:** Jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Gerätes oder einer Funkanlage beeinträchtigen könnte.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Prüfung in schriftlicher oder elektronischer Form an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde) zu richten. Einzelheiten zum Antragsverfahren werden von der Regulierungsbehörde festgelegt und veröffentlicht.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn zuvor die jeweilige Gebühr gemäß Anlage 2 Nr. 1 dieser Verordnung entrichtet wurde.

§ 4

Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte

(1) In der fachlichen Prüfung für Funkamateure hat der Bewerber folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. technische Kenntnisse, einschließlich von Kenntnissen über die elektromagnetische Verträglichkeit und deren Anwendung; Personen- und Sachschutz,
2. betriebliche Kenntnisse (nationale und internationale betriebliche Regeln und Verfahren) und

3. Kenntnisse über nationale Vorschriften und internationale Regelungen und Vereinbarungen.

Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und –anforderungen werden unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen von der Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

(2) In einer freiwilligen Zusatzprüfung können Fertigkeiten im Hören und Geben von Morsezeichen nachgewiesen werden. Die Prüfung ist gebührenpflichtig nach Anlage 2 Nr. 1c dieser Verordnung. Die Regulierungsbehörde bescheinigt den erfolgreichen Nachweis von praktischen Fertigkeiten im Hören und Geben von Morsezeichen. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 5

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung nach § 4 Abs. 1 besteht aus einer schriftlichen Prüfung, der unter den nach Absatz 5 festzulegenden Voraussetzungen eine mündliche Nachprüfung folgen kann. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Teilen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und soweit erforderlich auch Fertigkeiten nachgewiesen hat. Bei nicht einstimmiger Bewertung des Prüfungsergebnisses entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

(3) Nicht bestandene Prüfungsteile können innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss die Prüfung vollständig wiederholt werden. § 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(4) Behinderten können ihrer Behinderung entsprechend Erleichterungen bei der Prüfungsdurchführung gewährt werden. Die Behinderung ist mit der Antragstellung zur Prüfung in schriftlicher oder elektronischer Form nachzuweisen. Über Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen entscheidet die Regulierungsbehörde.

(5) Einzelheiten zur Durchführung von Prüfungen werden nach Anhörung der betroffenen Kreise von der Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme von Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Ein Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer.

(2) Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Prüfungsausschüsse (Prüfer) werden vom Präsidenten der Regulierungsbehörde bestellt; sie müssen nicht Angehörige der Regulierungsbehörde sein. Die Berufung erfolgt in der Regel für 5 Jahre; sie kann verlängert werden. Die Regulierungsbehörde kann die Berufung von Prüfern auch vor Ablauf der festgelegten Frist aus wichtigem Grund zurückziehen. Hierzu zählt insbesondere die Besorgnis, dass eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht sichergestellt ist.

(3) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer

1. volljährig und
2. Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Zeugnisklasse A oder im Besitz eines mindestens gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschlusses ist.

Einzelheiten werden durch die Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

§ 7

Amateurfunkzeugnis

(1) Amateurfunkzeugnisse werden in die Klassen A und E eingeteilt. Das Amateurfunkzeugnis der Klasse A entspricht der harmonisierten Prüfungsbescheinigung (HAREC – Harmonized Amateur Radio Examination Certificate) der CEPT (CEPT - Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation). Die Amateurfunkzeugnisse werden von der Regulierungsbehörde nach bestandener fachlicher Prüfung erteilt.

(2) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse A ist, dass der Prüfungsteilnehmer die Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden und damit die geforderten Kenntnisse nach § 4 Abs. 1 nachgewiesen hat.

(3) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse E ist, dass der Prüfungsteilnehmer Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden und damit die wesentlichen Grundzüge der in § 4 Abs. 1 geforderten Kenntnisse nachgewiesen hat.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen und Genehmigungen

(1) Prüfungsbescheinigungen, die nach den von der CEPT harmonisierten Regeln erworben wurden, stehen Amateurfunkzeugnissen der Klasse A gleich.

(2) Andere Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen können anerkannt werden, wenn die ihnen zu Grunde liegenden Prüfungsinhalte und Anforderungen denen eines deutschen Amateurfunkzeugnisses gleichwertig sind. Der Regulierungsbehörde ist vom Original der Urkunden oder von Dokumenten nach Satz 1, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

§ 9

Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst

(1) Die Regulierungsbehörde lässt auf Antrag eine natürliche Person gemäß § 3 Abs. 1 des Amateurfunkgesetzes auf der Grundlage ihres vorgelegten Amateurfunkzeugnisses oder einer gleichwertigen Bescheinigung im Sinne von § 8 zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens zu.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigt den Funkamateurl zur Nutzung der in Anlage 1 ausgewiesenen Frequenzbereiche unter Einhaltung der dafür festgelegten Nutzungsbestimmungen nach Maßgabe der in seiner Zulassung festgelegten Zeugnisklasse (Berechtigungsumfang). Für ausländische Funkamateure, die die Bedingungen des § 4 Abs. 3 des Amateurfunkgesetzes oder der jeweils geltenden CEPT-Empfehlung T/R 61-01 erfüllen, gelten die Nutzungsbedingungen der Anlage 1 für die Zeugnisklasse A.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nach § 3 Abs. 1 des Amateurfunkgesetzes hat der Funkamateurl der Regulierungsbehörde mitzuteilen, an welchen Standorten er seine ortsfesten Amateurfunkstellen betreiben wird.

(4) Der Inhaber einer Zulassung nach Absatz 1 hat jede Änderung des Namens, oder der Anschrift unverzüglich sowie die Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle oder eine dauerhafte Verlegung eines Standortes seiner ortsfesten Amateurfunkstellen vor Inbetriebnahme in schriftlicher oder elektronischer Form der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(5) Für den Empfang von Aussendungen ist eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nicht erforderlich.

§ 10

Rufzeichenzuteilung

(1) Personengebundene Rufzeichen werden einem Funkamateurler von der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Amateurfunkgesetzes zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens. Ein personengebundenes Rufzeichen, auf das verzichtet wurde, wird einem anderen Funkamateurler frühestens nach einem Jahr neu zugeteilt.

(2) Die Regulierungsbehörde teilt dem Funkamateurler neben dem personengebundenen Rufzeichen gemäß Absatz 1 auf Antrag weitere Rufzeichen für den Ausbildungsfunkbetrieb, für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen oder für Klubstationen zu.

(3) Die Regulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht in ihrem Amtsblatt einen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Der Rufzeichenplan enthält die angewendeten Rufzeichenreihen einschließlich der Zuordnung zu den Klassen und Verwendungszwecken, die zulässigen Kennungen, die nicht zuteilungsfähigen Rufzeichenzusammensetzungen und die international gebräuchlichen Rufzeichenzusätze.

§ 11

Rufzeichenanwendung

(1) Rufzeichen dienen der Identifikation. Die für den jeweiligen Verwendungszweck zugeteilten Rufzeichen sind bei Beginn und Beendigung jeder Funkverbindung sowie mindestens alle 10 Minuten während des Funkverkehrs zu übermitteln. Weitere Einzelheiten zur Rufzeichenanwendung können von der Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht werden.

(2) Beim Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken kann auf eine Rufzeichennennung verzichtet werden, wenn Kennungen gemäß § 10 Abs. 3 verwendet werden.

(3) Dem Rufzeichen können international gebräuchliche Zusätze beigefügt werden. Diese dürfen das zugeteilte Rufzeichen nicht verfälschen.

(4) Mit einem Rufzeichen darf nicht zeitgleich von verschiedenen Standorten aus am Amateurfunkdienst teilgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig, müssen jedoch bei der Regulierungsbehörde angemeldet werden.

§ 12

Ausbildungsfunkbetrieb

(1) Der Ausbildungsfunkbetrieb dient der praktischen Vorbereitung auf das Ablegen der fachlichen Prüfung zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses. Zur Durchführung des Ausbildungsfunkbetriebs sind zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure nach vorheriger Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Amateurfunkgesetzes berechtigt. Das Ausbildungsrufzeichen wird auf Antrag zugeteilt. Der Ausbildungsfunkbetrieb darf im Rahmen des Berechtigungsumfangs des Inhabers des Rufzeichens nach Satz 2 durchgeführt werden.

(2) Im Rahmen des Ausbildungsfunkbetriebs ist Personen, die nicht Inhaber eines entsprechenden Amateurfunkzeugnisses sind, die Teilnahme am Amateurfunkdienst unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht des Inhabers des Ausbildungsrufzeichens gestattet.

(3) Während des Ausbildungsfunkbetriebs ist von den Auszubildenden das zugeteilte Ausbildungsrufzeichen zu benutzen.

§ 13

Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen

(1) Der Betrieb einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle ist nur auf hierfür ausgewiesenen Frequenzen zulässig und bedarf einer Rufzeichenzuteilung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Amateurfunkgesetzes.

(2) Der Rufzeichenzuteilung geht eine Verträglichkeitsuntersuchung für die jeweiligen Frequenzen voraus. Das Rufzeichen kann nur zugeteilt werden, wenn entsprechende Frequenzen verfügbar sind. Einzelheiten des Verfahrens werden von der Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreise festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die Rufzeichenzuteilung kann befristet werden. Sie kann mit weiteren Auflagen versehen werden, die eine störungsfreie Frequenznutzung gewährleisten sollen. Die fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle darf im Rahmen des Berechtigungsumfangs des Rufzeicheninhabers der Amateurfunkstelle nach Absatz 1 betrieben werden.

(4) Amateurfunkstellen nach Absatz 1 einschließlich ihrer Einrichtungen gemäß § 2 Nr. 3 des Amateurfunkgesetzes müssen für die Nutzung durch die Allgemeinheit der Funkamateure zugänglich sein. Aussendungen und Funkverkehr dieser Amateurfunkstellen haben Vorrang vor dem übrigen Amateurfunkverkehr und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs kann der Inhaber des Rufzeichens der Amateurfunkstelle nach Absatz 1 andere Funkamateure von der Nutzung der Amateurfunkstelle ausschließen. Die Regulierungsbehörde ist hiervon zu unterrichten.

(5) Die Zuteilung für Funkstellen nach Absatz 1 kann außer in den in § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen auch widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber des Rufzeichens innerhalb eines Jahres nach der Zuteilung den bestimmungsgemäßen Betrieb der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle nicht aufgenommen hat oder eine Betriebsunterbrechung von mehr als einem Jahr vorliegt,
2. die Verträglichkeit mit anderen Nutzungen nicht mehr gewährleistet ist, oder
3. die Frequenz, auf der die Amateurfunkstelle betrieben wird, nicht mehr für den unbesetzten Betrieb einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle ausgewiesen ist.

§ 14

Klubstationen

(1) Das Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Amateurfunkgesetzes wird einem zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen Funkamateurler zugeteilt, wenn er vom Leiter einer Gruppe von Funkamateuren der Regulierungsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form als Verantwortlicher für die Klubstation benannt worden ist. Die Klubstation darf im Rahmen des Berechtigungsumfangs des Verantwortlichen betrieben werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 des Amateurfunkgesetzes kann die Zuteilung widerrufen werden, wenn Benennung des Funkamateurs durch den Leiter der Gruppe von Funkamateuren in schriftlicher oder elektronischer Form zurückgezogen wird oder die Gruppe sich aufgelöst hat.

(3) Funkamateure mit Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, die die Klubstation mitbenutzen, haben dabei das Rufzeichen der Klubstation zu verwenden.

(4) Zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure mit einem Amateurfunkzeugnis der Klasse E dürfen die Klubstation im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 mitbenutzen.

§ 15

Rufzeichenliste

(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihre Inhaber in einer Rufzeichenliste.

(2) Die Rufzeichenliste enthält folgende Angaben:

1. zugeteiltes Rufzeichen und Klasse,
2. Name, Vorname und Anschrift des Inhabers der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und
3. Standort der ortsfesten Amateurfunkstelle.

(3) Der Eintragung in die Rufzeichenliste kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Regulierungsbehörde einzureichen. Die Regulierungsbehörde hat die Funkamateure rechtzeitig und in angemessener Weise auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Unabhängig vom Inhalt der Widersprüche werden alle zugeteilten Rufzeichen in Verbindung mit dem Namen des Inhabers und die Standorte von Amateurfunkstellen nach § 13 in das Verzeichnis aufgenommen.

§ 16

Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen

(1) Die Amateurfunkstelle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzurichten und zu unterhalten.

(2) Für die Nutzung der Frequenzbereiche des Amateurfunkdienstes gelten die in Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegten technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen. Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien mit einer Amateurfunkstelle Ausnahmen befristet gestatten. Dies kann unter zusätzlichen Auflagen erfolgen und von der Zuteilung eines weiteren Rufzeichens abhängig gemacht werden.

(3) Eine Amateurfunkstelle darf mit Telekommunikationsnetzen verbunden werden. Dabei sind die telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Bereitstellung von Verbindungen zu Telekommunikationsnetzen über eine fernbediente Amateurfunkstelle nach § 13 ist nur dem Inhaber des Rufzeichens für diese Amateurfunkstelle gestattet.

(4) Unerwünschte Aussendungen sind auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Erforderliche Richtwerte für Funkanlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) werden nach Anhörung der betroffenen Kreise im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

[§ 12 – Technik – Abs. 3 und 4 der „alten“ DV-AFuG bleiben bis zur Veröffentlichung der Richtwerte nach § 16 Abs. 4 (neu) in Kraft]

(3) Die unerwünschten Ausstrahlungen sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Als Richtwerte gelten die folgenden Werte für die Dämpfung der unerwünschten Ausstrahlungen in bezug auf die Leistung der Betriebsfrequenz:

1. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen unter 30 MHz mit einer mittleren Leistung über 25 Watt: um 40 dB. Mit einer mittleren Leistung bis zu 25 Watt darf die unerwünschte Ausstrahlung nicht mehr als $2,5 \times 10^{-3}$ Watt betragen.

Anhang 2

2. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen über 30 MHz mit einer mittleren Leistung über 25 Watt: um 60 dB. Mit einer mittleren Leistung bis zu 25 Watt darf die unerwünschte Ausstrahlung nicht mehr als 25×10^{-6} Watt betragen.

3. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen über 235 MHz müssen die unerwünschten Ausstrahlungen soweit gedämpft werden, wie es durchführbar ist.

(4) Die Störstrahlungsleistung der Empfänger der Amateurfunkstelle darf in den Ton- und Fernseh-Rundfunkbereichen nicht größer als 4×10^{-9} Watt sein.

(5) Auf Anforderung der Regulierungsbehörde hat der Funkamateur technische Unterlagen über seine Sendeanlage sowie eine Skizze über die örtliche Anordnung der ortsfesten Antennenanlage vorzulegen.

(6) Abgleicharbeiten und Messungen an Sendern von Amateurfunkstellen sind an einem Abschlusswiderstand durchzuführen.

(7) Der Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Der internationale Amateurschlüssel und die international gebräuchlichen Betriebsabkürzungen gelten als offene Sprache.

(8) Amateurfunkverkehr darf nicht zur Verschleierung des Inhalts verschlüsselt werden; Steuersignale für Erd- und Welt-raumfunkstellen des Amateurfunkdienstes über Satelliten gelten nicht als verschlüsselte Aussendungen. Das Aussenden von irreführenden Signalen, von Dauerträgern und von rundfunkähnlichen Darbietungen sowie der Gebrauch internationaler Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen des See- und Flugfunkdienstes ist nicht zulässig.

(9) Der Funkamateur hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung seiner Amateurfunkstelle weit gehend auszuschließen.

(10) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes durchführen.

§ 17

Störungen und Maßnahmen bei Störungen

(1) Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle elektromagnetische Störungen im Sinne des § 2 Nr. 8 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten – EMVG - (BGBl. I S. 2882 vom 24.09.1998) bei einem anderen Gerät verursacht, hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so zu errichten und zu betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass das gestörte Gerät die Schutzanforderungen nach § 3 EMVG einhält.

(2) Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle Störungen durch Aussendungen auf Nutzfrequenzen anderer Funkanlagen verursacht, hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so einzurichten und zu betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gestörte Funkanlage vorschriftsmäßig betrieben wird.

(3) Bei wiederholten Störungen nach Absatz 1 kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 EMVG i.V.m. § 8 Abs. 6 EMVG durchführen. Bei wiederholten Störungen nach Absatz 2 kann die Regulierungsbehörde gegenüber dem Betreiber einer störenden Amateurfunkstelle bis zur Beseitigung der Störungen Sperrzeiten, die Sperrung bestimmter Frequenzbereiche, die Absenkung der Sendeleistung oder weitere einschränkende Auflagen anordnen.

(4) Sind die Störungen nicht zu beseitigen, obwohl die Möglichkeiten nach Absatz 3 ausgeschöpft wurden, hat der Funkamateur den Betrieb seiner Amateurfunkstelle so einzurichten, dass Störungen nicht mehr auftreten.

§ 18

Aufzeichnung der Sendetätigkeit

(1) Die Regulierungsbehörde kann zur Untersuchung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zur Störungsursachenuntersuchung und zur Klärung frequenztechnischer Fragen gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 verlangen, dass Angaben über den Betrieb der Amateurfunkstelle von dem Funkamateurler schriftlich festgehalten und der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Art und Umfang der Angaben bestimmt die Regulierungsbehörde. Dabei können insbesondere folgende Angaben verlangt werden:

1. Beginn und Ende der Funkverbindung,
2. benutzter Frequenzbereich,
3. Frequenz, Sendart und Sendeleistung,
4. Standort der Amateurfunkstelle und Rufzeichen der Amateurfunkstellen, mit denen eine Funkverbindung bestand, und
5. Antennenrichtung und Funkwetterverhältnisse.

(2) Für den Ausbildungsfunkbetrieb gemäß § 12 gilt Abs. 1 sinngemäß. Aufzeichnungen sind vom Ausbilder vorzunehmen und mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 19

Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach dem Amateurfunkgesetz und dieser Verordnung werden Gebühren nach Anlage 2 dieser Verordnung und Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 20

Übergangsregelungen

(1) Für die im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilten Amateurfunkzeugnisse gilt:

1. Amateurfunkzeugnisse der Klasse 3 entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse E im Sinne dieser Verordnung.
2. Alle anderen erteilten Amateurfunkzeugnisse entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse A im Sinne dieser Verordnung.

(2) Für Zulassungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und für Amateurfunkgenehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Inhaber der Amateurfunkzeugnisklasse 2 nach der Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 und Inhaber der Amateurfunkzeugnisklasse A nach dieser Verordnung, die im Besitz einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung sind, gelten Inhabern der Amateurfunkzeugnisklasse 1 nach der Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 gleich gestellt, soweit dies zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ausserhalb des Geltungsbereichs des Amateurfunkgesetzes erforderlich ist.

§ 21

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I 1998 S. 42), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3630), sowie § 16 und Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284) treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) § 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284) treten mit Veröffentlichung der Richtwerte nach § 16 Abs. 4 außer Kraft.

Berlin _____ 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

schen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Frequenzen des Amateurfunkdienstes und des Amateurfunkdienstes über Satelliten festgelegt:

Fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung dürfen nur auf den in der Rufzeichenzuteilung für diese Amateurfunkstellen ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden. Diese Frequenzen werden von der Regulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht. Die maximal zulässige Strahlungsleistung für fernbediente oder automatisch arbeitende terrestrische Amateurfunkstellen beträgt oberhalb 30 MHz 15 Watt ERP. Es muss sichergestellt sein, dass fernbediente Amateurfunkstellen jederzeit durch den verantwortlichen Funkamateur abgeschaltet werden können.

Die belegte Bandbreite einer Aussendung ist entsprechend dem Stand der Technik auf das für die verwendete Sendart notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Mittenfrequenz der Aussendungen ist so zu wählen, dass die belegte Bandbreite innerhalb des dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbereiches liegt. Der Vorrang des Funkverkehrs bereits belegter Frequenzen ist zu beachten. Die Funkdienste werden nach primären und sekundären Funkdiensten unterschieden. Ein primärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen Schutz gegen Störungen durch Funkstellen sekundärer Funkdienste verlangen können, auch wenn diesen Frequenzen bereits zugeteilt sind. Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen primären Funkdienstes kann nur die Funkstelle verlangen, der die Frequenz früher zugeteilt wurde. Ein sekundärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen weder Störungen bei den Funkstellen eines primären Funkdienstes verursachen dürfen noch Schutz vor Störungen durch solche Funkstellen verlangen können, unabhängig davon, wann die Frequenzzuteilung an Funkstellen des primären Funkdienstes erfolgt. Sie können jedoch Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen sekundären Funkdienstes verlangen, deren Frequenzzuteilung später erfolgt.

A Tabellarische Übersicht

Lfd. Nr.	Frequenzbereiche	Status *)	Besondere Nutzungsbestimmungen		
			AF-Zeugnisklasse gemäß Zulassungs-urkunde	Maximale Leistung	Ergänzende Nutzungsbestimmungen gemäß B
1	2	3	4	5	6
1	135,7 – 137,8 kHz	S	A	1 W ERP	1 2 10
2	1 810 – 1 850 kHz	P	A	75 W PEP	4
3	1 850 – 1 890 kHz	S	A	75 W PEP	3 10
4	3 500 – 3 800 kHz	P	A	750 W PEP	3 12
5	7 000 – 7 100 kHz	P	A	750 W PEP	4 13 SAT **)
6	10 100 – 10 150 kHz	S	A	150 W PEP	1 10 13
7	14 000 – 14 250 kHz	P	A	750 W PEP	4 13 SAT
8	14 250 – 14 350 kHz	P	A	750 W PEP	4 13
9	18 068 – 18 168 kHz	P	A	750 W PEP	3 10 13 SAT
10	21 000 – 21 450 kHz	P	A	750 W PEP	4 13 14 SAT
11	24 890 – 24 990 kHz	P	A	750 W PEP	3 13 SAT
12	28 – 29,7 MHz	P	A	750 W PEP	4 14 SAT
13	50,08 – 51 MHz	S	A	25 W ERP	5 15
14	144 – 146 MHz	P	A	750 W PEP	6 13 SAT
15	144 – 146 MHz	P	E	<10 W EIRP	6 13 SAT
16	430 – 440 MHz	P	A	750 W PEP	7 16 17 18 Sat **) (435-438)
17	430 – 440 MHz	P	E	<10 W EIRP	7 16 17 18 Sat (435-438)
18	1 240 – 1 250 MHz	S	A	750 W PEP	8 11
19	1 250 – 1 260 MHz	S	A	750 W PEP	8 11
20	1 260 – 1 300 MHz	S	A	750 W PEP	8 11 19 20 Sat(1260-1270E-W)
21	2 320 – 2 400 MHz	S	A	75 W PEP	9
22	2 400 – 2 450 MHz	S	A	75 W PEP	9 16 17 21 Sat
23	3 400 – 3 475 MHz	S	A	75 W PEP	9
24	5 650 – 5 725 MHz	S	A	75 W PEP	9 20 Sat (5650-5670 E-W)
25	5 725 – 5 755 MHz	S	A	75 W PEP	9 16 17 20
26	5 755 – 5 830 MHz	S	A	75 W PEP	9 16 17
27	5 830 – 5 850 MHz	S	A	75 W PEP	9 16 17 Sat (W – E)
28	10 – 10,4 GHz	S	A	75 W PEP	9
29	10 – 10,4 GHz	S	E	<10 W EIRP	9
30	10,4 – 10,45 GHz	S	A	75 W PEP	9
31	10,4 – 10,45 GHz	S	E	<10 W EIRP	9
32	10,45 – 10,5 GHz	S	A	75 W PEP	9 Sat
33	10,45 – 10,5 GHz	S	E	<10 W EIRP	9 Sat
34	24 – 24,05 GHz	P	A	75 W PEP	16 17 SAT
35	24,05 – 24,25 GHz	S	A	75 W PEP	9 16 17
36	47 – 47,2 GHz	P	A	75 W PEP	SAT
37	75,5 – 76 GHz	P	A	75 W PEP	9 SAT
38	76 – 81 GHz	S	A	75 W PEP	9 22 Sat
39	119,98-120,02 GHz	S	A	75 W PEP	9 23
40	142 – 144 GHz	P	A	75 W PEP	SAT
41	144 – 149 GHz	S	A	75 W PEP	9 24 25 Sat
42	241 – 248 GHz	S	A	75 W PEP	23 Sat
43	248 – 250 GHz	P	A	75 W PEP	SAT

*) P: Amateurfunkdienst ist primärer Funkdienst, S: Amateurfunkdienst ist sekundärer Funkdienst gemäß § 3 Abs. 3 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 778). Die mit "P" gekennzeichneten Frequenzbereiche können gleichzeitig auch anderen primären Funkdiensten zugewiesen sein.

**) Amateurfunkdienst über Satelliten; SAT – primär; Sat – sekundär; E – Erde; W – Weltraum

B Ergänzende Nutzungsbestimmungen

- 1 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 800 Hz.
- 2 Die Betriebsorte sind bei der Regulierungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Sendeantenne ist gegenüber anderen Anlagen ausreichend zu entkoppeln. Werden Störungen bei Primärfunkdiensten auch in benachbarten Frequenzbereichen verursacht, ist der Betrieb einzustellen.
- 3 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 2,7 kHz.
- 4 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 7 kHz.
- 5 Zum Schutz der primären Nutzer dieses Frequenzbereichs Nutzung nur durch Inhaber von Sonderzuteilungen. Die Nutzung des Frequenzbereichs ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt.
- 6 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 40 kHz.
- 7 Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz und bei amplitudenmodulierten Fernsehaussendungen 7 MHz.
- 8 Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz, bei amplitudenmodulierten oder digitalen Fernsehaussendungen 7 MHz und bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen 18 MHz.
- 9 Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 10 MHz und bei Fernsehaussendungen 20 MHz.
- 10 Der Betrieb von Relaisfunkstellen ist nicht gestattet.
- 11 Im Teilbereich 1247 bis 1263 MHz ist die abgestrahlte Leistung auf maximal 5 W EIRP beschränkt. Der Betrieb von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen ist in diesem Bereich nicht zulässig.
- 12 (Nb ^{***} 4 FnPlan ^{****}) [gekürzt]: In den Frequenzbereichen 3500 – 3800 kHz, 3400 – 3600 MHz werden Einzelfrequenzen für militärische Zwecke genutzt.
- 13 (Nb D120 FnPlan:) Die dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche bei 3,5 MHz, 10,1 MHz, 14,0 MHz, 18,068 MHz, 21,0 MHz, 24,89 MHz und 144 MHz dürfen auch für internationalen Verkehr bei Katastrophen benutzt werden.
- 14 (Nb 10 FnPlan [gekürzt]:) Für militärische Funkdienste können Frequenzen aus den Frequenzbereichen 21000 – 21850 kHz und 28000 – 29700 kHz im 25-kHz-Raster unter Beachtung bevorzogter ziviler Funkstellen bzw. Frequenzteilbereiche sowie der UKW-Grenzabkommen freizügig benutzt werden.
- 15 (Nb D162A FnPlan:) Der Frequenzbereich 46 – 68 MHz ist zusätzlich dem nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Diese Benutzung ist auf den Betrieb von Windprofil-Mess-RADAR-Anlagen beschränkt.
- 16 (Nb D150 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 433,05 – 434,79 MHz, 2400 – 2500 MHz, 5725 – 5875 MHz, 24 – 24,25 GHz sind für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Anwendungen (ISM) bestimmt. Funkdienste, die innerhalb dieser Frequenzbereiche wahrgenommen werden, müssen Störungen, die durch diese Anwendungen gegebenenfalls verursacht werden, hinnehmen.
- 17 (Nb 9 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 433,05 – 434,79 MHz, 2400 – 2483,5 MHz, 5725 – 5875 MHz, 24 – 24,25 GHz können für Fernwirkfunkanlagen und Funkanlagen geringer Leistung mitgenutzt werden.
- 18 (Nb 19 FnPlan:) Im Frequenzbereich 430 – 440 MHz können Einzelfrequenzen für militärischen nichtnavigatorischen Ortungsfunk mitbenutzt werden.
- 19 (Nb 28 FnPlan:) Der Frequenzbereich 1270 – 1295 MHz (vorzugsweise die Frequenz 1290 MHz) kann auch durch Windprofil-Messradaranlagen auf sekundärer Basis genutzt werden.
- 20 (Nb 5 FnPlan [gekürzt]:) In den Frequenzbereichen 1260 – 1340 MHz, 5650 – 5755 MHz werden Einzelfrequenzen für zivile Zwecke genutzt.
- 21 (Nb 25 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 2400 – 2483,5 MHz,können für Funkanlagen für breitbandige Datenübertragung (RLANs) mitgenutzt werden.
- 22 (Nb D560 FnPlan:) Im Frequenzbereich 78 – 79 GHz dürfen RADAR-Anlagen in Weltraumfunkstellen im Erderkundungsfunkdienst über Satelliten und im Weltraumforschungsfunkdienst auf primärer Basis betrieben werden.
- 23 (Nb D138 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche244 – 246 GHz (Mittelfrequenz 245 GHz) sind für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendungen (ISM) bestimmt. ISM-Anwendungen in diesen Frequenzbereichen dürfen bei in diesen Frequenzbereichen betriebenen Funkdiensten keine Störungen verursachen.
- 24 (Nb D149 FnPlan [gekürzt]:) Bei der Nutzung der Frequenzbereiche 144,68 – 144,98 GHz, 145,45 – 145,75 GHz, 146,82 – 147,12 GHz (Nutzung der Radioastronomie für Spektrallinienbeobachtungen) durch andere Funkdienste, denen diese Frequenzbereiche ebenfalls zugewiesen sind, werden alle nur möglichen Maßnahmen getroffen, um den Radioastronomiefunkdienst vor Störungen zu schützen.
- 25 (Nb D555 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 144,68 – 144,98 GHz, 145,45 – 145,75 GHz und 146,82 – 147,12 GHz sind zusätzlich dem Radioastronomiefunkdienst auf primärer Basis zugewiesen.

Für alle Frequenzbereiche zwischen 9 kHz und 3 GHz ist außerdem die Nebenbestimmung 30 des Frequenznutzungsplanes zu beachten.

) Nb - Nebenbestimmung *) FnPlan - Frequenznutzungsplan

Die Regulierungsbehörde erhebt für Amtshandlungen nach § 19 dieser Verordnung folgende Gebühren:

1	2	3		
Lfd Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro		
		2004	(ab jeweils 1.1.)	
			2006	2008
1	Erteilen von Amateurfunkzeugnissen und Bescheinigungen nach bestandener Prüfung			
	a) Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener (Erst-) Prüfung für die			
	Klasse A	90 ^{*)}	100 ^{*)}	110 ^{*)}
	Klasse E	60 ^{*)}	70 ^{*)}	80 ^{*)}
	b) Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Wiederholungsprüfung für die			
	Klasse A	60 ^{*)}	70 ^{*)}	80 ^{*)}
Klasse E	40 ^{*)}	50 ^{*)}	60 ^{*)}	
c) Erteilung einer Bescheinigung nach bestandener Zusatzprüfung gem. § 4 Abs. 2	60 ^{*)}	70 ^{*)}	80 ^{*)}	
2	Ausstellen einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung oder einer Zeugniszeitschrift	40	55	70
3	Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Zuteilung von Rufzeichen			
	a) Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens	40	55	70
	b) Zuteilung eines weiteren Rufzeichens nach § 16 Abs. 2	40	55	70
	c) Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens nach § 12 Abs. 1	70	70	70
	d) Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation nach § 14 Abs. 1	60	85	110
	e) Zuteilung eines Rufzeichens für eine fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle (beispielsweise Relaisfunkstelle oder Funkbake) nach § 13 Abs. 1	80	150	200
4	Anordnung der Einschränkung des Betriebes oder der Außerbetriebnahme einer Amateurfunkstelle auf Grund von Verstößen gegen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes oder der Amateurfunkverordnung	160	160	160
5	Prüfen und Anerkennen von Genehmigungen anderer Verwaltungen und nicht CEPT-konformer Prüfungsbescheinigungen	70	100	130
6	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung; Ablehnung von Anträgen auf die in Nummern 1 bis 3 und 6 genannten Amtshandlungen; Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	Die Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr		

^{*)} maßgeblich für die Gebühr ist der Prüfungstermin

Vorblatt

Entwurf einer Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung - AFuV)

A. Problem und Ziel

Einige Regelungen der seit 1998 geltenden Amateurfunkverordnung haben sich in der Praxis nicht bewährt beziehungsweise sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dazu zählen beispielsweise Regelungen für besondere Amateurfunkstellen und deren Frequenzkoordinierung, Regelungen zu Störungen und Maßnahmen bei Störungen, die Berücksichtigung von Beschlüssen der Weltfunkkonferenz 2003, die Anpassung von Gebührentatbeständen und Gebührengößen sowie die Außerkraftsetzung noch in Kraft befindlicher Teile einer älteren Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk.

Ziel ist es, eine für die Zukunft bestandskräftige und moderne neue Amateurfunkverordnung zu schaffen, die den internationalen und nationalen Erfordernissen genügt und im Einklang mit der Umwelt den Funkamateuren hinsichtlich ihrer experimentellen und teilweise wissenschaftlichen Tätigkeit in der Freizeit weite Spielräume gewährt.

B. Lösung

Mit der neuen Amateurfunkverordnung sollen die in **A** genannten Ziele im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes über den Amateurfunk erreicht werden, ohne die Gesetzesgrundlage zu ändern. Die Verordnung führt zu effektiverem Verwaltungshandeln, indem einige Regelungen, die nicht mehr zeitgemäß sind, abgeschafft wurden. Dazu gehört beispielsweise, dass die Anmeldung von Übungen im Zusammenhang mit Katastropheneinsätzen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde) nicht mehr zwingend vorgeschrieben wird. Die Anlagen der Verordnung werden in ihrer Zahl von vier (zusätzlich war noch die Anlage einer älteren Verordnung in Kraft) auf zwei reduziert. Weil nicht unabdingbar notwendig, werden beispielsweise Regelungen zur Durchführung von Prüfungen und Prüfungsinhalten im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Möglichkeiten der Prüfungsverlagerung auf Dritte sind offen gehalten worden, um sie zu einem späteren Zeitpunkt anwenden zu können. Im Zusammenhang mit fern bedienten und automatisch arbeitenden Funkstellen sowie Störungen und Maßnahmen bei Störungen sind ausführlichere Regelungen geschaffen worden, um mehr Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen. Andererseits ist es jedoch weitest gehend vermieden worden, Festlegungen des Gesetzes in der Verordnung zu wiederholen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Seit In-Kraft-Treten der Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 wurde keine Gebührenanpassung vorgenommen. Derzeit kann auf der Grundlage der bisher geltenden Gebührenhöhen nur eine Kostendeckung der Verwaltung durch die Regulierungsbehörde von etwa 15 % erzielt werden. Die aktuellen Kosten wurden auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Eine kostendeckende Festlegung der Gebührenhöhe würde zu einer nicht zumutbaren Belastung („Erdrosselungswirkung“) für die Funkamateure führen, insbesondere auch für Personen, die zu Funkamateuren ausgebildet werden sollen. Die in der neuen Amateurfunkverordnung festgelegten Gebührenhöhen mit einer schrittweisen und moderaten Anpassung der Gebührenhöhe bis zum Jahre 2008 (Staffelgebühren) soll einen angemessenen und sachgerechten Ausgleich schaffen zwischen dem Erfordernis der Kostendeckung der Verwaltung und dem Interesse an der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Amateurfunkbetriebes in Deutschland. Mittels Staffelgebühren sind Einnahmesteigerungen zu erwarten, die bis zum Jahre 2008 zu einer Kostendeckung der Verwaltung von etwa 30 % führen werden. Der jährliche Personal- und Sachaufwand der Regulierungsbehörde für Aufgaben, die ihr auf Grund des Amateurfunkgesetzes und der Amateurfunkverordnung zugewiesen sind, beläuft sich auf etwa 1,3 Mio. Euro. In der neuen Amateurfunkverordnung ist eine mittel- / bis langfristige Senkung der Kosten der Regulierungsbehörde für die genannten Aufgaben angelegt, indem z. B. die Durchführung der Prüfungen für Funkamateure zukünftig auch auf fachkundige Dritte verlagert werden können.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten, insbesondere Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Begründung

Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung - AFuV)

I. Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

Mit dieser Verordnung werden die Regelungen für den Amateurfunkdienst neu gestaltet. Die Verordnung enthält die erforderlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der Verordnungsermächtigungen des Gesetzes über den Amateurfunk (AFuG). Die neue Verordnung ersetzt die Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I Nr. 2 S. 42 vom 13.01.1998), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 68 S. 3630 vom 18.12.2001).

Einige Regelungen der seit 1998 geltenden Amateurfunkverordnung (nachfolgend AFuV98) haben sich in der Praxis nicht bewährt beziehungsweise sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dazu zählen beispielsweise Regelungen für besondere Amateurfunkstellen und deren Frequenzkoordinierung, Regelungen zu Störungen und Maßnahmen bei Störungen, die Berücksichtigung von Beschlüssen der Weltfunkkonferenz 2003, die Anpassung von Gebührentatbeständen und Gebührengößen sowie die Außerkraftsetzung noch in Kraft befindlicher Teile einer älteren Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk.

Die Verordnung führt zu effektiverem Verwaltungshandeln, indem einige Regelungen, die nicht mehr zeitgemäß sind, abgeschafft wurden. Dazu gehört beispielsweise, dass die Anmeldung von Übungen im Zusammenhang mit Katastropheneinsätzen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (nachfolgend Reg TP) nicht mehr zwingend vorgeschrieben wird. Die Anlagen der Verordnung werden in ihrer Zahl von vier (zusätzlich war noch die Anlage einer älteren Verordnung in Kraft) auf zwei reduziert. Weil nicht unabdingbar notwendig, werden beispielsweise Regelungen zur Durchführung von Prüfungen und Prüfungsinhalten künftig im Amtsblatt der Reg TP veröffentlicht. Möglichkeiten der Prüfungsverlagerung auf Dritte sind offen gehalten worden, um sie zu einem späteren Zeitpunkt anwenden zu können. Im Zusammenhang mit fern bedienten und automatisch arbeitenden Funkstellen sowie Störungen und Maßnahmen bei Störungen sind ausführlichere Regelungen geschaffen worden, um mehr Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen. Andererseits ist es jedoch weitestgehend vermieden worden, Festlegungen des Gesetzes in der Verordnung zu wiederholen.

2. Zielsetzung

Ziel ist es, eine für die Zukunft beständige und moderne Amateurfunkverordnung zu schaffen, die den internationalen und nationalen Erfordernissen genügt und im Einklang mit der Umwelt den Funkamateuren hinsichtlich ihrer experimentellen und teilweise wissenschaftlichen Tätigkeit in der Freizeit weite Spielräume gewährt.

3. Kosten

Seit In-Kraft-Treten der Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 (AFuV98) wurde keine Gebührenanpassung vorgenommen. Derzeit kann auf der Grundlage der bisher geltenden Gebührenhöhen nur eine Kostendeckung der Verwaltung durch die Reg TP von etwa 15 % erzielt werden. Eine Kostenunterdeckung in vergleichbarer Größenordnung war auch 1997 bereits zu verzeichnen. Die aktuellen Kosten wurden auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt.

Nach der Rechtsprechung dürfen Gebühren nicht so hoch festgesetzt werden, dass sie von der Beantragung der Amtshandlung abschrecken oder erdrosselnden Charakter haben (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. vom 30. Mai 2002, Az. 6 B 3.02 – TKMR 2002, 468 und BVerwG, Beschl. vom 30. April 2003, Az. 6 C 3.02, S. 9). Eine kostendeckende Festlegung der Gebührenhöhe würde zu einer

nicht zumutbaren Belastung („Erdrosselungswirkung“) für die Funkamateure führen, insbesondere auch für Personen, die zu Funkamateuren ausgebildet werden sollen. Deshalb soll mit einer sukzessiven und moderaten Anpassung der Gebührenhöhe bis zum Jahre 2008 (Staffelgebühren) ein angemessener und sachgerechter Ausgleich zwischen dem Erfordernis der Kostendeckung der Verwaltung und dem Interesse an der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Amateurfunkdienstes in Deutschland geschaffen werden. Mittels Staffelgebühren sind Einnahmesteigerungen zu erwarten, die bis zum Jahre 2008 zu einer Kostendeckung der Verwaltung von etwa 30 % führen werden (ab In-Kraft-Treten der Verordnung 21 %, ab 2006 26 %, ab 2008 31 %).

Der jährliche Personal- und Sachaufwand der Reg TP für Aufgaben, die ihr auf Grund des Amateurfunkgesetzes und der Amateurfunkverordnung zugewiesen sind, beläuft sich auf etwa 1,3 Mio. Euro. In der neuen Amateurfunkverordnung ist eine mittel- bis langfristige Senkung der Kosten der Reg TP für die genannten Aufgaben angelegt, indem z. B. die Durchführung der Prüfungen für Funkamateure zukünftig auch auf fachkundige Dritte verlagert werden können. Größenordnungen von Einsparungen in diesem Zusammenhang lassen sich gegenwärtig noch nicht beziffern.

II. Besonderer Teil - Einzelbegründungen

zu § 1 - Anwendungsbereich

Adressat der Verordnung sind grundsätzlich Funkamateure und solche, die es werden wollen. Ausnahmen: Im Falle von Störungen und deren Ursachenuntersuchung und Beseitigung können jedoch über die Mitwirkungsverpflichtung nach § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) auch Dritte betroffen sein. Auch im Zusammenhang mit der Prüfertätigkeit können Nichtfunkamateure herangezogen werden, sofern eine vergleichbare Qualifikation vorhanden ist.

Der Paragraph fasst im Wesentlichen die Ermächtigungsgrundlagen des Gesetzes zusammen.

In Ziffer 6 wird erstmalig ausdrücklich auf die in Anlage 1 auf der Grundlage des § 6 Satz 1 des Gesetzes sowie auf der Grundlage des Frequenznutzungsplans verbindlich zu regelnden Nutzungsbedingungen für die Frequenzen des Amateurfunkdienstes verwiesen.

Der letzte Satz ist gegenüber der AFuV98 neu angefügt worden und dient der Klarstellung.

zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Die neue Einführung von Begriffsbestimmungen gegenüber der AFuV98, wie in diversen Gesetzen und Verordnungen anderer Regelungsbereiche üblich, dient der Klarstellung und der Schaffung von mehr Rechtssicherheit.

zu § 3 - Zulassung zur Prüfung

Im ersten Teil des **Absatzes 1** handelt es sich um Klarstellungen gegenüber der AFuV98. Die Klarstellung besteht darin, dass es zunächst um den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und erst in zweiter Linie um den Antrag auf Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses geht. Außerdem wird eine gegenüber der AFuV98 unnötige zusätzliche Auflage (Antrag auf Zulassung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Prüfungstermin an die Reg TP richten) beseitigt. Detailangaben zum Inhalt des Antrags sind nicht mehr in der Verordnung zu regeln, wenn, wie vorgesehen, „Einzelheiten zum Antragsverfahren von der Reg TP festgelegt und veröffentlicht werden“.

Die Einfügung „in elektronischer Form“ dient der Klarstellung, dass eine elektronische Kommunikation nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVerfG (Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 [BGBl. I S. 3322]) ausdrücklich zugelassen ist. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) zu versehen. Der Zugang für das elektronische Dokument auf der Empfängerseite nach § 3 a Abs. 1 VwVerfG ist bei der Reg TP, die zugleich auch die nach § 3 SigG zuständige Behörde ist, eröffnet (weitere Fundstellen in dieser Verordnung: § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 3).

Die Regelung in **Absatz 2** wird aufgenommen, weil das Gesetz in seiner Ermächtigung nach § 8 Nr. 1 nur eine Gebühr „für die Erteilung von Amateurfunkzeugnissen nach bestandener fachlicher Prüfung“ vorsieht.

zu § 4 - Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte

Die Regelung greift grundsätzlich auf die Bestimmungen der AFuV98 zurück. In **Absatz 1** ist lediglich der Nachweis von Fertigkeiten an dieser Stelle gestrichen worden, weil diese Begrifflichkeit ausschließlich auf „praktische Fertigkeiten im Hören und Geben von Morsezeichen“ zutrifft, die in Umsetzung von Beschlüssen der Weltfunkkonferenz 2003 jedoch als Voraussetzung für die Nutzung von Kurzwellenfrequenzbändern (weltweiter Funkverkehr) nicht mehr gefordert werden müssen.

Nach **Absatz 1** zweiter Satz sollen Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und –anforderungen nicht mehr in einer Anlage zur Verordnung, sondern „unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen“ von der Reg TP festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht werden. Damit können u.a. sowohl die Beschlüsse der CEPT (Konferenz der europäischen Verwaltungen für Post und Telekommunikation) als auch die Empfehlungen der IARU (International Amateur Radio Union) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Mit **Absatz 2** soll eine freiwillige (amtliche) und gebührenpflichtige Zusatzprüfung zum Nachweis von Morsetelegrafie-Kenntnissen vorgelassen werden, weil es eine ganze Reihe von Staaten gibt, die sich der o.g. Möglichkeit der Abschaffung von Morsetelegrafie-Kenntnissen als Voraussetzung zur Nutzung von Kurzwellenfrequenzbändern noch nicht angeschlossen hat beziehungsweise sich in absehbarer Zeit auch nicht anschließen wird. Um deutschen Funkamateuren auch in solchen Ländern den Kurzwellen-Funkbetrieb zu ermöglichen, soll diese Zusatzprüfung und der entsprechende Nachweis angeboten werden (vgl. auch Begründung zu § 20 Abs. 3).

zu § 5 - Durchführung der Prüfung

Grundsätzlich greift die Regelung auf die Bestimmungen der AFuV98 zurück. Um die Option der Verlagerung der Prüfungsdurchführung auf Dritte offen zu halten, sind entsprechende Formulierungen gestrichen worden. Dies trifft beispielsweise für die Regelung in **Absatz 1** zu, wonach die Reg TP Zeitpunkt und Ort der Prüfung festlegt. Im Weiteren dienen die Änderungen in den **Absätzen 2 und 3** der Klarstellung. Außerdem wird in Absatz 3 die restriktive Festlegung gestrichen, dass der frühestmögliche Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung 7 Tage nach der bestandenen Prüfung liegt.

In **Absatz 4** erfolgt die Regelung von Erleichterungen bei der Prüfungsdurchführung bei behinderten Menschen ohne Änderungen gegenüber der AFuV98.

Nach **Absatz 5** sollen „Einzelheiten zur Durchführung von Prüfungen“ von der Reg TP festgelegt und ihrem Amtsblatt veröffentlicht und nicht mehr in einer Anlage zur Verordnung geregelt werden; allerdings gilt die Ergänzung „nach Anhörung der betroffenen Kreise“, um die Interessen von Amateurfunkvereinigungen, -interessengruppen und Vereinen angemessen zu berücksichtigen.

Zusatzprüfungen zum Erreichen der höheren Stufe einer Funkzeugnisklasse sind wegen des relativ großen Niveauunterschieds der Prüfungsanforderungen zwischen den beiden Amateurfunkzeugnisklassen nicht mehr vorgesehen.

zu § 6 - Prüfungsausschuss

Auch diese Regelung greift auf die Bestimmungen der AFuV98 zurück. In **Absatz 1** ist lediglich „bei der Reg TP“ gestrichen worden, um auch hier grundsätzlich die Option offen zu halten, gegebenenfalls durch Dritte Prüfungsausschüsse bilden zu lassen. Die Beschränkung, dass ein Prüfungsausschuss aus einem Prüfungsvorsitzenden und nur einem Beisitzer bestehen darf, ist gestrichen worden, weil aus der Praxis bekannt ist, dass die Möglichkeit, mehrere Beisitzer heranziehen zu können, insbesondere bei größeren Gruppen von Bewerbern (Prüflingen) von Vorteil ist.

In **Absatz 2** sind die Voraussetzungen, die Prüfer erfüllen müssen, gestrichen worden, weil in **Absatz 3** festgelegt wird, wer zum Prüfer bestellt werden kann, und dass die Einzelheiten dazu durch die Reg TP festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht werden.

zu § 7 - Amateurfunkzeugnis

Die Regelungen greifen auf den § 5 – Erteilen von Amateurfunkzeugnissen – der AFuV98 zurück. Wie bisher werden Regelungen zur Einteilung von Amateurfunkzeugnisklassen sowie zu Voraussetzungen zur Erteilung von Amateurfunkzeugnissen getroffen. In Auswertung und Umsetzung von Ergebnissen der Weltfunkkonferenz 2003 sind jedoch nur noch zwei Klassen von Amateurfunkzeugnissen vorgesehen. Dabei entspricht die höhere Klasse der innerhalb der CEPT harmonisierten Klasse, die gleichfalls Morsetelegrafie-Kenntnisse als Voraussetzung für die Nutzung von Kurzwellen-Frequenzbändern nicht mehr vorschreibt.

zu § 8 - Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen und Genehmigungen

Die Regelung greift auf den § 9 – Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen – der AFuV98 zurück. Durch die Aufteilung in zwei Absätze wird jedoch eine Verdeutlichung des Unterschieds zwischen der Anerkennung der nach den von der CEPT harmonisierten Regeln erworbenen Prüfungsbescheinigungen und anderen Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen erzielt. Auch in der Überschrift soll dies zum Ausdruck kommen; deshalb wurde die Ergänzung um „und Genehmigungen“ vorgenommen. Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Klarstellung.

zu § 9 - Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst

Absatz 1: Grundsätzlich werden die Vorgaben des Gesetzes näher bestimmt, indem klargestellt wird, dass es nicht ausreicht, Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses zu sein, um am Amateurfunkdienst teilnehmen zu dürfen, sondern dass dazu eine „Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und die Zuteilung eines [zunächst] personengebundenen Rufzeichens“ erforderlich ist.

Absatz 2: Im Zusammenhang mit der Berechtigung des Funkamateurs (nachdem er Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist) wird auf die festgelegten Nutzungsbestimmungen nach Anlage 1 der Verordnung verwiesen und zur Klarstellung der Begriff „Berechtigungsumfang“ als Verbaldefinition eingeführt. Dadurch konnten die bisherigen Absätze, in denen für jede Zeugnisklasse der jeweilige der Berechtigungsumfang beschrieben wurde, entfallen.

Absätze 3 und 4 greifen auf die Regelungen der AFuV98 zurück; geringfügige Änderungen beziehungsweise Ergänzungen dienen lediglich der Klarstellung.

Absatz 5 stellt klar, dass für den Empfang von Amateurfunkausstrahlungen eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nicht erforderlich ist. Weil eine „Allgemeine Amateurfunk-Empfangsgenehmigung“ vom 1. Januar 1988 (veröffentlicht in den „Bestimmungen über den Amateurfunkdienst“), bisher nicht außer Kraft gesetzt worden war, ist eine solche Regelung notwendig.

zu § 10 - Rufzeichenzuteilung

Grundsätzlich greift die Regelung auf die bisher geltende Vorschrift der AFuV98 zurück. Es wird jedoch der Unterschied zwischen der Zuteilung des personengebundenen Rufzeichens und der Zuteilung weiterer Rufzeichen stärker verdeutlicht. In diesem Zusammenhang wird nicht mehr auf eine Anlage der Verordnung verwiesen, sondern die Reg TP erstellt und veröffentlicht in ihrem Amtsblatt einen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Dadurch wird eine Reduzierung der Anlagen zur Verordnung möglich.

zu § 11 - Rufzeichenanwendung

Auch diese Regelung greift grundsätzlich auf die bisher geltende Vorschrift der AFuV98 zurück. Die Regelung der Anwendung von Rufzeichenzusätzen ist in der Verordnung nicht zwingend erforderlich. Es muss jedoch zunächst beobachtet werden, ob sich diese stark reduzierte Regelung in der Praxis bewährt. Um gegebenenfalls lenkend eingreifen zu können, wird der Reg TP die Möglichkeit eingeräumt, weitere Einzelheiten zur Rufzeichenanwendung festlegen und veröffentlichen zu können.

Absatz 4 enthält gegenüber der AFuV98 eine neue Regelung; grundsätzlich widerspricht die Teilnahme am Amateurfunkdienst von unterschiedlichen Standorten unter zeitgleicher Verwendung ein und desselben Rufzeichen den Festlegungen nach Absatz 1 über den Zweck der Rufzeichenanwendung. Allerdings wird anerkannt, dass in bestimmten Fällen, beispielsweise bei internationalen Wettbewerben, Ausnahmen möglich sein müssen, um deutschen Funkamateuren gleiche Wettbewerbsbedingungen zu verschaffen. Diesem Anliegen trägt die neue Regelung Rechnung.

zu § 12 - Ausbildungsfunkbetrieb

Grundsätzlich greift die Regelung auf § 13 – Ausbildungsfunkbetrieb – der AFuV98 zurück. Die vorgenommenen Änderungen dienen vor allem der Klarstellung.

In **Absatz 1** wurde die Beschränkung der Rufzeichenzuteilung für die Dauer von zwei Jahren gegenüber der AFuV98 zurückgenommen, weil die Möglichkeit des Entzugs dieses Rufzeichens mit Erfüllung der Bedingungen nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes jederzeit besteht.

Die Festlegung, dass der Ausbildungsfunkbetrieb im Rahmen des Berechtigungsumfangs des Inhabers des (Ausbildungs-) Rufzeichens durchgeführt werden darf, ist wie folgt zu interpretieren: Wenn der „Ausbilder“ Inhaber der Klasse E ist, dürfen die Auszubildenden keinen Kurzwellen-Funkverkehr durchführen, sondern sich nur in denjenigen Frequenzbereichen „bewegen“, die auch der Ausbilder nutzen darf.

In **Absatz 3** erfolgt die Klarstellung, von wem das zugeteilte Ausbildungsrufzeichen zu benutzen ist.

Der Inhalt des § 13 Abs. 5 der AFuV98, der Regelungen über die Aufzeichnung des Funkverkehrs enthielt, ist an dieser Stelle gestrichen und sinngemäß in den § 18 – Aufzeichnung der Sendetätigkeit – dieser Verordnung übernommen worden.

Der § 13 Abs. 6 der AFuV98, wonach das Ausbildungsrufzeichen in bestimmten Fällen entzogen werden kann, wurde wegen der jederzeit bestehenden Möglichkeiten nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes ersatzlos gestrichen.

zu § 13 - Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen

Diese Regelung stellt einen der Hauptgründe für die Novellierung der Verordnung dar, weil es in der Praxis in diesem Bereich in den vergangenen Jahren die größten Probleme gegeben hat. Die kurz gefasste Regelung in Absatz 4 des § 14 – Besondere Amateurfunkstellen – AFuV98 reichte nicht aus. Insbesondere sind hier u. a. folgende neue und umfassendere Regelungen vorgesehen:

● **Absatz 1 und 3** - Einzelfrequenzzuteilung für diese Art von Funkstellen und Berechtigungsumfang

In § 3 Abs. 5 des Gesetzes wird grundsätzlich festgelegt, dass die im Frequenznutzungsplan nach dem Telekommunikationsgesetz für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen einem Funkamateurler mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt gelten, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind. Für fern bediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen darf dies aber wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit der Funkamateure nicht gelten. Deshalb wird hier § 6 Nr. 1 des Gesetzes angewendet, wonach die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen für Relaisfunkstellen als fern bediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen geplant und fortgeschrieben werden können. Daraus und in Verbindung mit einer Rufzeichenzuteilung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 ist die Möglichkeit der Einzelfrequenzzuteilung mit entsprechenden Nutzungsbedingungen abzuleiten. Die Regelung wird in Anlage 1 zur Verordnung ausgeführt, indem dort festgelegt wird, dass fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen im Sinne dieser Verordnung nur auf den in der Rufzeichenzuteilung für diese Amateurfunkstellen ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden dürfen und dass diese Frequenzen von der Reg TP erstellt und veröffentlicht werden.

Jeder Funkamateurler soll Frequenzen für eine Relaisfunkstelle beantragen können und diese dann auch betreiben dürfen. In Absatz 3 ist allerdings festgelegt, dass dies nur im Rahmen des Berechtigungsumfangs seiner Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst erfolgen darf (s. auch Begründung zu § 9 Abs. 2).

Diese Art der Regelung von Frequenzzuteilungen für Relaisfunkstellen als fern bediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen entspricht der weltweit üblichen Praxis.

- **Absatz 2** - Verträglichkeitsuntersuchungen und Feststellung der Verfügbarkeit entsprechender Frequenzen

Gemäß § 10 des Gesetzes ist auch hierfür die Reg TP zuständig. Bevor die oben beschriebene Einzelfrequenzzuteilung erfolgen kann, sind Verträglichkeitsuntersuchungen insbesondere an den Landesgrenzen erforderlich.

Geschichtlich gewachsen und bis 1998 in einer Verwaltungsanweisung zur damals geltenden und weiterhin teilweise geltenden „alten“ Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 13. März 1967, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 15. April 1985 (BGBl. I S. 637) [nachfolgend DV-AFuG85] gab es eine Regelung, wonach der Deutsche Amateur-Radio-Club e. V. (DARC) als größte deutsche Amateurfunkvereinigung und einziger Interessenvertreter deutscher Funkamateure in internationalen „Amateurfunk-Gremien“ auf Anforderung der Reg TP Frequenzvorschläge für Relaisfunkstellen als fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen (Relaisfunkstelle) unterbreitete. Grundsätzlich hatte sich diese Regelung bewährt, war jedoch nicht in die geltende Verordnung übernommen worden. Nachdem bis 1998 nur von Amateurfunkvereinigungen benannte Funkamateure die in Frage stehenden Amateurfunkstellen betreiben durften, wurde diese Regelung mit der AFuV98 liberalisiert, so dass danach jeder Funkamateur (auch ohne Benennung durch eine Amateurfunkvereinigung) Frequenzen für eine Relaisfunkstelle bei der Reg TP beantragen konnte. Da der für eine erforderliche Frequenzkoordinierung von der Reg TP zu betreibende Aufwand aus Kostengründen nicht zu rechtfertigen wäre, muss auf die Erfahrung der kompetenten Fachkreise zurückgegriffen werden. Das konkrete Verfahren soll nach Anhörung der betroffenen Kreise einschließlich der Berücksichtigung von Belangen des Datenschutzes von der Reg TP festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht werden.

- **Absatz 4** - Besonderer Schutz von Relaisfunkstellen-Frequenzen

Nachdem die besondere Bedeutung von Relaisfunkstellen-Frequenzen deutlich geworden ist, wird hier festgelegt, dass die betreffenden Amateurfunkstellen einschließlich ihrer für den Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen für die Nutzung durch die Allgemeinheit der Funkamateure zugänglich sein müssen, aus dieser Bedeutung heraus der Funkverkehr über Relaisfunkstellen besonderen Schutz genießt, Vorrang vor dem übrigen Amateurfunkverkehr hat und nicht beeinträchtigt werden darf. Um Sicherheit und Ordnung in diesem Sinne aufrecht zu erhalten, muss dem für diese Funkstelle verantwortlichen Funkamateur die Möglichkeit eingeräumt werden, andere Funkamateure, die die Frequenzen der Relaisfunkstelle missbräuchlich verwenden, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vorübergehend von der Nutzung der Relaisfunkstelle auszuschließen, um die Interessen der Allgemeinheit der Funkamateure zu wahren.

- **Absatz 5** - Widerruf einer Frequenzzuteilung für eine Relaisfunkstelle

In Auslegung des § 3 Abs. 4 des Gesetzes werden hier die aus frequenzökonomischen oder Verträglichkeitsgründen notwendigen Widerrufsmöglichkeiten der Rufzeichenzuteilung für Relaisfunkstellen festgelegt.

zu § 14 - Klubstationen

Die Regelung greift auf die AFuV98 zurück, jedoch waren grundlegende Überlegungen erforderlich, um die bisherige kurze Fassung in Absatz 2 und 3 des § 14 – Besondere Amateurfunkstellen – AFuV98 eindeutiger zu gestalten.

In **Absatz 1** wurde im Zusammenhang mit der Benennung eines Funkamateurs als Verantwortlicher für eine Klubstation die Formulierung von „Leiter einer Vereinigung von Funkamateuren“ geändert in „Leiter einer Gruppe von Funkamateuren“, um Missverständnisse zu vermeiden. Außerdem wurde auch hier festgelegt, dass die Klubstation nur im Rahmen des Berechtigungsumfangs des Verantwortlichen betrieben werden darf. Wenn der für die Klubstation verantwortliche Funkamateur Inhaber der Klasse E ist, bedeutet dies, dass die Klubstation nicht auf Kurzwellen-Frequenzen betrieben werden darf. Die Regelung ist jedoch im Zusammenhang mit **Absatz 4** zu sehen, wonach Klasse-E-Inhaber die Klubstation ebenfalls nur innerhalb ihres Berechtigungsumfangs betreiben dürfen, auch wenn der Klubstationsverantwortliche Inhaber der Klasse A sein sollte.

Die weiteren Formulierungen wurden aus Gründen der Klarstellung geändert, greifen jedoch auf die AFuV98 zurück.

zu § 15 - Rufzeichenliste

Grundsätzlich wird auf die AFuV98 zurückgegriffen. Allerdings ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Reg TP jährlich eine Rufzeichenliste erstellt. Deshalb wurde die entsprechende Regelung in **Absatz 1** gestrichen.

Um Sinn und Zweck einer Rufzeichenliste Rechnung zu tragen, sollen nunmehr unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes nicht nur mindestens die zugeteilten Rufzeichen veröffentlicht werden, sondern zusätzlich die zugehörigen Namen. Bei Relaisunkstellen nach § 13 sollen wegen der Bedeutung dieser Amateurfunkstellen für die Allgemeinheit der Funkamateure auch die Standorte in das Verzeichnis aufgenommen werden.

Die Regelung des § 15 Abs. 4 AFuV98, wonach die Rufzeichenliste gegen Zahlung einer Gebühr überlassen wird, ist aus zwei Gründen gestrichen worden: 1. Die Rufzeichenliste wird in herkömmlicher Form in so geringen Mengen abgefordert, dass der Aufwand für herkömmliche Ausgaben nicht gerechtfertigt ist 2. Die Abgabe einer Rufzeichenliste (unabhängig von ihrer Form) gegen Gebühr ist nach Verwaltungskostenrecht möglich, ohne dass es eine entsprechende Festlegung in der Verordnung gibt.

zu § 16 - Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen

Die Überschrift wurde in Übereinstimmung mit § 6 des Gesetzes – Technische und betriebliche Rahmenbedingungen – gebracht und gegenüber § 15 AFuV98 geändert. Sie lautete in der bisherigen Verordnung „Anforderungen an die Amateurfunkstelle und Anforderungen an den Betrieb“.

In **Absatz 2** wird festgelegt, dass für die Nutzung der Frequenzbereiche des Amateurfunkdienstes nunmehr die in Anlage 1 festgelegten technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen gelten. Außerdem werden hier unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zugelassen, um dem Experimentiercharakter des Amateurfunkdienstes Rechnung zu tragen. Mit der Anlage 1 werden die Bestimmungen der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung und des Frequenznutzungsplans nach dem Telekommunikationsgesetz einschließlich deren Nutzungsbestimmungen umgesetzt, jedoch sind zusätzlich unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen für den Amateurfunkdienst auf der Grundlage von § 6 Satz 1 des Gesetzes über den Amateurfunk zusätzliche amateurspezifische Nutzungsbestimmungen umzusetzen.

Absatz 3 dient der Klarstellung darüber, inwieweit Amateurfunkstellen mit anderen Telekommunikationsnetzen (beispielsweise Internet) verbunden werden dürfen.

In **Absatz 4** werden notwendige Bestimmungen zu unerwünschten Aussendungen geregelt. Erforderliche Richtwerte für im Handel erhältliche Funkanlagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) sollen nach Anhörung der betroffenen Kreise im Amtsblatt der Reg TP veröffentlicht werden. Da das Ergebnis der Anhörung nicht gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung veröffentlicht werden kann, muss § 12 – Technik – Abs. 3 und 4 der DV-AFuG85 in einer Übergangsphase weiter in Kraft bleiben. Die Übergangsphase ist gemäß § 21 Abs. 3 dieser Verordnung bis zur Veröffentlichung der vorgenannten Richtwerte befristet.

Die **Absätze 5 bis 8** greifen auf die bisher geltenden Regelungen (§ 15 Abs. 3 bis 5 AFuV98) zurück. In Angleichung an international übliche Regelungen sind in Absatz 8 einige Erweiterungen lediglich zur Klarstellung eingeführt worden. Außerdem wird es nicht mehr für zeitgemäß gehalten, dass Übungen für die Abwicklung des Amateurfunkverkehrs in Not- und Katastrophenfällen der Zustimmung der Reg TP bedürfen. Aus diesem Grund ist die entsprechende Formulierung ersatzlos gestrichen worden.

Absatz 9, wonach der Funkamateur geeignete Maßnahmen zu treffen hat, um eine missbräuchliche Nutzung seiner Amateurfunkstelle weitest gehend auszuschließen, ist in seinem Regelungsinhalt neu und soll generell für alle Amateurfunkstellen gelten, insbesondere jedoch im Zusammenhang mit der besonderen Bedeutung von fernbedienten oder automatischen arbeitenden Amateurfunkstellen als Relaisfunkstellen für die Allgemeinheit der Funkamateure.

Absatz 10 dient der Klarstellung dahingehend, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung der vorgegebenen technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen Sanktionen möglich sind.

zu § 17 - Störungen und Maßnahmen bei Störungen

Die Regelung greift grundsätzlich auf die bisherigen Regelungen des § 16 DV-AFuG85 zurück, wurde jedoch unter Einbeziehung von Bestimmungen des EMVG der Entwicklung angepasst, insgesamt modernisiert und logisch unterteilt in **Absatz 1**: Störungen im Sinne des EMVG und **Absatz 2**: Störungen durch Aussendungen auf Nutzfrequenzen. In beiden Fällen wird für den Störfall vorausgesetzt, dass die gestörten Geräte oder Funkanlagen vorschriftsmäßig betrieben werden. **Absatz 3** legt die Befugnisse der Reg TP im Störfall sowie die Mitwirkungsverpflichtung aller Beteiligten bei der Störungsursachenuntersuchung fest. **Absatz 4** legt in Anlehnung an die noch geltende Regelung des § 16 Abs. 3 DV-AFuG85 fest, dass der Funkamateur letztendlich – nachdem alle (vertretbaren) Möglichkeiten zur Beseitigung einer Störung ausgeschöpft wurden – den Betrieb seiner Amateurfunkstelle so einzurichten hat, dass Störungen nicht mehr auftreten.

zu § 18 - Aufzeichnung der Sendetätigkeit

Grundsätzlich greift die Regelung auf § 17 AFuV98 zurück.

Es wird künftig nur noch zwei Fälle geben, in denen die Aufzeichnung der Sendetätigkeit verlangt werden kann. Deshalb erfolgt hier die Zusammenfassung. Die beiden Fälle:

1. Untersuchung elektromagnetischer Unverträglichkeiten, zur Störungsursachenuntersuchung und zur Klärung frequenztechnischer Fragen und
2. Ausbildungsfunkbetrieb.

Deshalb sind Regelungen zur Aufzeichnung der Sendetätigkeit an anderer Stelle der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Absatz 2: regelt, dass Aufzeichnungen des Funkverkehrs im Rahmen des Ausbildungsfunkbetriebs vom Ausbilder vorgenommen werden und mindestens ein Jahr aufzubewahren sind. Die bisherige Regelung nach AFuV98 sah Aufzeichnungen durch die Auszubildenden und Bestätigung dieser Aufzeichnungen durch den Ausbilder vor.

zu § 19 - Gebühren und Auslagen

Grundsätzlich wird auf § 19 AFuV98 zurückgegriffen. Jedoch wird ergänzend festgehalten, dass auch für Amtshandlungen nach dem Gesetz Gebühren erhoben werden. Ein Beispiel aus dem Gesetz, das in der Verordnung nicht wiederholt werden muss: § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Nr. 5 des Gesetzes (Gebühr für die Anordnung der Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme einer Amateurfunkstelle). Es wird auf die Anlage 2, das Gebührenverzeichnis, verwiesen.

zu § 20 - Übergangsregelung

Absatz 1 und 2: Da in der AFuV98 entsprechende Anpassungen hinsichtlich der Anerkennung von Zulassungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst beziehungsweise Amateurfunk-Zeugnis-Klassen bereits vorgenommen worden waren, genügt jetzt eine Regelung zur Umwandlung des bisherigen „Drei-Klassen-Systems“ in nur noch zwei Klassen. Danach werden die bisherigen Klassen 1 und 2 der neuen Klasse A gleichgestellt. Die bisherige Klasse 3 entspricht der neuen Klasse E. Diese Bezeichnungen sind gewählt worden, um die Verwechslungsgefahr durch Festlegungen aus bisher geltendem Recht zu minimieren. Die Einteilung in Klassen und deren Bezeichnungen variierte seit 1949 zwischen Festlegungen von ausschließlich aus Buchstaben bestehenden Bezeichnungen (alte Bundesländer bis 1998: B, A, C), über Ziffern oder Ziffern-Buchstaben-Kombinationen (DDR bis 3. Oktober 1990: 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4) bis hin zu reinen Ziffern-Bezeichnungen (ab 1998: 1, 2, 3).

Absatz 3: Die Regelung nach § 4 Abs. 2 der Verordnung soll Inhabern der Klasse A, die vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung Inhaber der Klasse 2 waren, und Neuerwerbenden der Klasse A ermöglichen, die in einigen Ländern weiterhin geforderten Morsetelegrafiekenntnisse als Voraussetzung für bestimmte Nutzungen nachzuweisen (beispielsweise Nutzung von Kurzwellen-Frequenzbändern – weltweiter Funkverkehr).

zu § 21 - In-Kraft-Treten

Es wird von der Möglichkeit gemäß § 6 Satz 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht, wonach ältere Bestimmungen mit dieser Verordnung aufgehoben werden können. Eine Ausnahme betrifft § 12 Abs. 3 und 4 DV-AFuG98 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung erforderlicher Richtwerte für unerwünschte Aussendungen (s. Begründung zu § 16 – Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen). Die dort genannten Richtwerte sollen bis zur Veröffentlichung der neuen Richtwerte weiterhin gelten.

zu Anlage 1 – Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst und den Amateurfunkdienst über Satelliten ausgewiesenen Frequenzbereiche („Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst“)

Die Anlage wurde gegenüber der AFuV98 neu gestaltet und befindet sich hinsichtlich der Frequenzbereiche und der Nebenbestimmungen in Übereinstimmung mit der geltenden Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) vom 26. April 2001 (BGBl. I 2001 S. 778) beziehungsweise mit dem darauf beruhenden Frequenznutzungsplan. Die Nutzung beispielsweise des Frequenzbereiches 1890 – 1950 kHz, innerhalb dessen gemäß Verfügung 132/1990 des damaligen Bundesministeriums für Post und Fernmeldewesen im Beitrittsgebiet gearbeitet werden durfte, ist zunächst nicht mehr möglich. Ähnliches trifft für den Frequenzbereich 10 100 – 10 150 kHz zu, in dem im Beitrittsgebiet ebenfalls gemäß der genannten Verfügung mit einer Spitzenleistung von 300 Watt gearbeitet werden durfte; in den alten Bundesländern mit nur 150 Watt. Ähnliches gilt auch für die jetzt nicht zugewiesenen Frequenzbereiche oberhalb 300 GHz. Abweichungen von den Regelungen der FreqBZPV sind nicht möglich. Es wird jedoch für die Zukunft angestrebt, den Belangen der Funkamateure Rechnung zu tragen. Die Anlage ist dem Stand der FreqBZPV jeweils laufend anzupassen.

Neben den Nutzungsbestimmungen der FreqBZPV sind auf der Grundlage des § 6 AFuG zusätzliche, amateurfunkspezifische Nutzungsbestimmungen aufgenommen worden, die u. a. besondere Belange der militärischen Bedarfsträger, aber auch internationale Empfehlungen berücksichtigen.

Eine Neuerung ist hinsichtlich des Berechtigungsumfangs für Inhaber der Klasse E eingeführt worden, wonach Inhaber der Klasse E mit Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nicht nur wie bisher in den Frequenzbereichen 144 – 146 MHz (2m-Band) und 430 – 440 MHz (70cm-Band), sondern zusätzlich auch im Frequenzbereich 10,0 – 10,5 GHz arbeiten dürfen. Dies ist ein Frequenzbereich, der sich besonders zum Experimentieren eignet. Bei der Klasse E handelt es sich um eine nicht innerhalb der CEPT harmonisierte Klasse. Insofern ist diese Erweiterung auf nationaler Ebene möglich.

Es wird auf die besondere Bedeutung von Frequenzuteilungen für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen als Relaisfunkstellen verwiesen. Die Reg TP erstellt und veröffentlicht diese Frequenzen. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung nationaler Interessen und internationaler Empfehlungen (s. auch Begründung zu § 13 – Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, Abs. 1 und 3).

Insgesamt wird einem wesentlichen Merkmal des Amateurfunkdienstes Rechnung getragen, und zwar den Experimentiercharakter und insbesondere die Erprobung und Anwendung neuer Übertragungstechniken und –technologien zu unterstützen.

zu Anlage 2 – Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis fasst alle nach der Ermächtigungsgrundlage in § 8 des Gesetzes vorgesehenen Gebührenpositionen zusammen.

Eine kostendeckende Festlegung der Gebührenhöhe würde zu einer nicht zumutbaren Belastung („Erdrosselungswirkung“) für die Funkamateure führen, insbesondere auch für Personen, die zu Funkamateuren ausgebildet werden sollen. Deshalb soll mit einer sukzessiven und moderaten Anpassung der Gebührenhöhe in Form von Staffelgebühren bis zum Jahre 2008 ein angemessener

und sachgerechter Ausgleich zwischen dem Erfordernis der Kostendeckung der Verwaltung und dem Interesse an der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Amateurfunkdienstes in Deutschland geschaffen werden. Mittels Staffelgebühren sind Einnahmesteigerungen zu erwarten, die bis zum Jahre 2008 zu einer Kostendeckung von etwa 30 % führen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 3 – Kosten – dieser Begründung verwiesen.

III. Zusammenfassung

Mit der vorgelegten Verordnung werden für die Zukunft beständige und moderne Regelungen geschaffen, die den internationalen und nationalen Erfordernissen genügen und im Einklang mit der Umwelt den Funkamateuren hinsichtlich ihrer experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Tätigkeit in der Freizeit weite Spielräume gewähren.